Die Entführung

(in ihrer geschichtlichen Grundlage)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristen-Fakultät der Landes-Universität Rostock

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Arnold Gößler

Rostock
Carl Hinstorffs Buchdruckerei
1903.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Geschichte der Entführung.
1. Das römische Recht 11
2. Das kanonische Recht 13
3. Das mittelalterl. deutsche Recht.
a) das frühere Mittelalter 16
b) das spätere Mittelalter 23
4. Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. . 29
5. Das gemein-deutsche Recht 35
6. Die Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts 40
II. Der Begriff der Entführung.
1. Der Gegenstand 43
2. Die Absicht des Täters 49
3. Die Verbrechenshandlung 52
4. Die Arten der Entführung 57
5. Die Strafe 66
III. Der Gegenstand des Strafschutzes bei der Entführung.
1. Der geschichtlichen Entwickelung nach . . 69
2. Dem Wesen nach 72

Literatur-Verzeichnis.

Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Neustadt 1836.

Beatus, Sententiarum definitioarum Saxonicarum de Criminalibus, Gera 1610.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1895.

Besecke, Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesetzes-Plan für Verbrechen und Strafen. Dessau. 1783.

Boehmer, Observationes selectae ad. Ben. Carpzovii novam practicum rer. crim. 1759.

Boehmer, Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam. 1770.

Bossius, Tractatus juridici varii Venedig 1570.

Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, Leipzig 1879.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1872 u. 77.

Bullaeus, Kommentar zur Constitutio Criminalis Carolina 1631.

Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts; Dissertatio iur. Berol. 1892.

Caproth, Ohnmaßgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches, Göttingen 1773/74.

Carpzow, Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium 1635.

Colberg, Über das Ehehindernis der Entführung 1869.

Decianus, Tractatus criminalis 1613.

Dobner, Monumenta historica Boemiae Tom. IV, Prag 1779.

v. Dorneck, Practica und Prozeß 1576.

O. Eggers, Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für Schleswig-Holstein. Kiel 1808.

Farinacius, Operum Criminalium, Pars 2, 1713.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Gießen 1847.

v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden V. Stuttgart 1836.

v. Freyberg, Sammlung deutscher Rechtsaltertümer I. Mainz 1828.

Förstemann, Das alte Rechtsbuch der Stadt Mühlhausen 1843.

Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels; in Gierke, Untersuchungen zur deutsch. Staats- u. Rechtsgeschichte Breslau 1898.

Gahn, Beiträge zur Quellengeschichte des Bamberger Civil- und Kriminalrechts 1893.

Gaupp, Das alte Magdeburger und Hallische Recht; Breslau 1826.

Gaupp, Das schlesische Landrecht 1828.

Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters I u. II 1851.

Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1861 u. 62.

Gengler, Deutsche Rechtsaltertümer 1882.

Gilhausen, Arbor judiciaria criminalis, 1612.

Goltdammer, Archiv für Strafrecht. Bd. 24. 1876.

v. Grolmann, Grundsätze der Kriminalwissenschaft; Gießen 1798.

Göschen, Die Goslarischen Statuten; Berlin 1840.

Güterbock, Entstehungsgeschichte der Carolina. Würzburg 1876.

Hach, Das alte lübische Recht. Lübeck 1839.

Haubold, Handbuch einiger der wichtigsten kursächs. Gesetze. Leipzig 1800.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II. Bonn 1884—87.

Hälschner, System des preuß. Strafrechts. Bd. II. 1868.

Hälschner, Geschichte des brandenburg. preuß. Strafrechts. 1855.

Hefftter, Lehrbuch des gem. deutsch. Kriminalrechts. 6. Aufl. Braunschweig 1857.

Henke, Grundriß einer Geschichte des deutsch. peinl. Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft. Sulzbach 1809.

v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. 1871—77.

v. Holtzendorff, Rechtslexikon 1880/81.

Homeyer, Der Sachsenspiegel, erster Teil od. das sächs. Landrecht. 3. Ausgb. Berlin 61; der Sachsenspiegel, zweiter Teil nebst den verwandten Rechtsbüchern I, II. Berlin 42, 44.

v. Hohnhorst, Jahrbücher des Oberhofgerichts zu Mannheim; neue Folge IV 1838.

Jäger, Schwäbisches Städteweſen des Mittelalters; Stuttgart 1831.

John, Strafrecht in Norddeutſchland zur Zeit der Rechtsbücher. 1858.

Knapp, Das alte Nürnberger Strafrecht. 1895.

Kohler, Die Carolina; Halle 1900.

Kopp, Heſſiſche Gerichte, Caſſel 1769.

Köſtlin, Geſchichte des deutſchen Strafrechts 1858.

Kraut, Das alte Stadtrecht von Lüneburg; Göttingen 1848.

Lappenberg, Hamburgiſche Rechtsaltertümer I. Hamburg 1845.

Lemann, Das alte kulmiſche Recht; Berlin 1838.

v. Liszt, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts; 9. Aufl. Berlin 1899.

Malblanc, Geſchichte der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. 1783.

Martin, Lehrbuch des gemeinen Strafrechts.

v. Meiller, Öſterreichiſche Stadtrechte und Satzungen, im Archiv für Kunde öſterreichiſcher Geſchichtsquellen. Bd. X. 1853.

Merkel, Lehrbuch des Strafrechts. Stuttgart 1889.

Meyer, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts. Erlangen 1882.

Morſtadt, Kommentar zu Feuerbachs Lehrbuch des gem. Strafrechts, herausgb. v. Oſenbrüggen. 1852.

v. Mühler, Deutſche Rechtshandſchriften des Stadtarchivs zu Naumburg.

München, das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 1866.

Olshausen, Kommentar 1892. 4. Aufl.

Oppenhof, Kommentar 1896. 13. Aufl.

Osenbrüggen, Strafrecht der Langobarden 1863.

Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts. Bd. II. 3. Ausg.

Perneder, Halsgerichtsordnung 1592.

Pfeiffer, Das gemeine deutsche Strafrecht der Gegenwart. Tübingen 1858/60.

Püttmann, Elementa juris Criminalis, Leipzig 1779 im Anhang bei Pütter, Specimen juris publici et gentium. 1784.

Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts I. Rostock 1794.

Quistorp, Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen. Rostock 1782.

Rauchdorn, Practica und Prozeß 1564.

Riccius, Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen od. Statutis. Leipzig 1740.

Roßhirt, Lehrbuch des Kriminalrechts nach Quellen des gemeinen Rechts. Heidelberg 1821.

Rößler, Das Altprager Stadtrecht. Prag 1845.

Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen u. Mähren II. Prag 1852.

Rumpf, Dissertatio de crimine raptus. Gröning 1725.

Salchow, Lehrbuch des peinlichen Rechts. Halle 1817.

Schilling, Handbuch des in Sachsen geltenden peinl. Rechts Leipzig 1857.

Schletter, Die Konstitutionen Kurfürst Augusts von Sachsen vom Jahre 1572. Leipzig 1857.

Schott, Sammlungen zu den teutschen Land- und Stadtrechten. 1772.

Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freibung i. Br. I. Freiburg 1828.

Schröder, Handbuch des peinlichen Rechts. 1818.

v. Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung. 1792.

Stein, Geschichte des peinlichen Rechts und der Kriminalverfassung Deutschlands. Heilbronn. 1807.

Strombeck, Entwurf eines Strafgesetzbuches für ein norddeutsches Staatsgebiet. Braunschweig 1829.

Temme, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Stuttgart 1876.

Tittmann, Beiträge zur Lehre von den Verbrechen gegen die Freiheit. 1806.

v. Wächter, Abhandlungen aus dem Strafrecht I. 1835.

v. Wächter, Deutsches Strafrecht, Vorlesungen. Leipzig 1881.

Wahlberg, Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen. 1875 u. 77.

Walch, Glossarium Germanicum ad Constit. Crim. Carol. Jena 1790.

Walchner, Geschichte der Stadt Ratolfzell. Freiburg 1825.

Walther, Geschichte des Bernerischen Stadtrechts. Bern 1794.

Wilda, Rheinisches Museum. Bd. VII. p. 320 ff. 355—368.

Zieritz, Notae in Constit. Crimin. Carol. 1835.

Zoepfl, Das alte Bamberger Recht. Heidelberg 1839.

I.

Die Geschichte der Entführung.

1.

Das römische Recht.

Aus der ältesten Zeit Roms fehlen uns Quellen über das Verbrechen der Entführung; man bestrafte dasselbe als vis oder überließ die Bestrafung desselben dem judicium domesticum.[1] Das erste Gesetz, das sich auf die Entführung zu beziehen scheint, ist ein Reskript von Antoninus Pius, das die Entführung eines Knaben, scheinbar zum Zwecke der Unzucht, mit strenger Strafe bedroht.[2] Eine andere Bestimmung giebt uns eine Stelle bei Aelius Marcianus aus der Zeit des Severus, nach der der Räuber einer ledigen oder verheirateten Frauensperson nach der lex Julia de vi mit dem Tode bestraft werden soll.[3] Erst Constantin führte die Entführung als selbstständiges Verbrechen in das Strafrecht

1) Vergl. Feuerbach p. 372, II; — Liszt § 104, I; v. Wächter, Abhandl. I p. 42; — Geyer in v. Holtzendorff Handbuch III p. 609. —
2) fr. 6. D. ad leg. Jul. de vi publ. 48,6. —
3) fr. 5. D. ad leg. Jul. de vi publ. 48,6.

ein.[1] Nach ihm ist Entführung crimen raptus, das gewaltsame Wegführen einer unverheirateten oder verheirateten Frauensperson, entweder wider den Willen derselben oder mit deren Willen, aber gegen denjenigen ihres Gewalthabers zu geschlechtlichen Zwecken, mag dies die Ehe sein oder nicht. Die Strafe des Entführers, die qualifizierte Todesstrafe, trifft auch die einwilligende Entführte. Selbst die wider ihren Willen Entführte ist nicht straffrei, sie wird mit dem Verluste der Erbfolge in das elterliche Vermögen bestraft. Gehülfen sollen deportiert werden, und wenn Sklaven oder Sklavinnen die Beihülfe leisten, so sollen erstere verbrannt werden, letzteren soll man geschmolzenes Blei in den Mund gießen.[2] Eine später mit der Entführten eingegangene Ehe schließt die Bestrafung nicht aus.

Der Sohn Constantins, Constantius, milderte[3] die qualifizierte Todesstrafe in einfache Schwertstrafe; seine Nachfolger, Gratian, Valens und Valentinian, bestimmten, daß für den Fall der nachfolgenden Ehe mit der Entführten die Bestrafung nach fünf Jahren verjährt sein solle. Im Übrigen bleibt es in Beziehung auf den Tatbestand der Entführung bei der Bestimmung Constantins.

Erst Justinian[4] bringt einige wichtige Neuerungen. So schließt er aus dem Kreis der als Gegenstand unseres Verbrechens in Betracht kommenden Frauenspersonen

1) l. 2. cod. Theod. de raptu virg. vel vid IX, 24. —

2) Vergl. l. 4. Cod. de raptu virg. seu vid. nec non sanctimon. IX, 13. —

3) l. 2. cod. Theod. h. t. IX, 24. —

4) Constitutio un. Cod. de raptu virginum seu viduarum nec non sanctimonialium IX, 13; Nov. 143 enthält eine authentische Interpretation. —

die bescholtenen ledigen Frauenspersonen aus und läßt als Objekt der Entführung, soweit es sich um ledige handelt, nur eine virgo honesta zu. Die Strafe des Täters, nämlich der Tod durch das Schwert und der Verlust des Vermögens, trifft auch die Mittäter und die Tathelfer. Andere Teilnehmer sollen nur mit einer Kapitalstrafe belegt werden; die einwilligende Entführte ist nach Justinian entgegen der Bestimmung Constantins straffrei.[1] Die nachfolgende Ehe mit der Entführten verbietet er.

Fassen wir die einzelnen Begriffsmerkmale der Entführung nach römischem Recht zusammen, so ist crimen raptus die gewaltsame Wegführung einer unverheirateten, ehrbaren Frauensperson oder einer Ehefrau gegen ihren oder ihrer Gewalthaber Willen zum Zwecke der Unzucht oder Ehe, sodaß dieselbe der willkürlichen Gewalt eines Mannes preisgegeben ist.

2.

Das kanonische Recht.

Das kanonische Recht[1] schließt sich inbetreff des Begriffes der Entführung fast ganz dem römischen Rechte

1) Justinian hebt in C. IX, 13,5 die Bestimmung Constantins ausdrücklich auf; — ebenso Heffter, Lehrbuch § 462 Anm. 2; — Hälschner, System II p. 292; — v. Wächter, Abhandl. I 64 ff; — nach Anderen wird die Entführte wie der Täter bestraft, weil die Strafbarkeit des Verbrechens wesentlich in der Verletzung der patria potestas bestehe, und diese auch durch die Entführte wegen ihrer Einwilligung verletzt werde; so Mommsen, röm. Strafrecht p. 702; Boehmer ad art. 118 § 9 ff; Roßhirt, Lehrbuch § 212 f; scheinbar auch Martin, Lehrbuch § 304. —

1) Litteratur: München, Über Entführung als Ehehindernis in der Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie. 1841; —

an; es versteht wie dieses unter Entführung ebenfalls das Wegführen eines nicht einwilligenden ehrbaren Weibes oder dasjenige eines einwilligenden gegen den Willen der Eltern; und läßt nach ausdrücklicher Bestimmung des Concils von Chalcedon vom Jahre 451 als Absicht des Täters auch sowohl Ehe als Unzucht zu. Jedoch nahm das kanonische Recht nicht die strengen Strafbestimmungen Justinians auf, sondern es begnügt sich damit, gegen den Entführer das Anathema auszusprechen, ohne auch das justinianische Eheverbot anzuerkennen. Seit dem im Jahre 721 von Gregor II und dem im Jahre 743 von Zacharias in Rom abgehaltenen Konzil ändert sich der Begriff unseres Verbrechens insofern, als ein Wegführen zum Zwecke der Unzucht aus dem Begriff ausgemerzt, und nur die Ehe als Absicht des Täters anerkannt wird. Ferner geht aus den Bestimmungen des Konzils vom Jahre 743 hervor, daß die Entführung der eigenen Braut nicht als Entführung anzusehen ist. Eine weitere Änderung des Begriffes unseres Verbrechens finden wir im Capitulare Aquisgranense vom Jahre 817, das die Bestimmungen der Konzile von Ancyra und Chalcedon wörtlich wiederholt, aber dem Entführer die Ehe mit der Entführten verbietet. Dieses Eheverbot wurde abermals erlassen auf dem unter Karl dem Kahlen in Meau abgehaltenen Konzil von 845 (can 67) und auf den Konzilen von Pavia im Jahre 850 (can 1) und von Proslei im Jahre 909 (can 8). Hiermit war der

---

Colberg, das Ehehindernis der Entführung p. 38 ff; Kaiser, Über d. impedimentum raptus nach kanon. Recht i. Archiv für kathol. KR. III. p. 170 ff; Hinschius, Kirchenrecht 5,2 p. 823; 5,1 p. 175,3: — v. Wächter Abhanl. I. bp. 67—70.

Hauptunterschied zwischen dem römischen und kanonischen Recht beseitigt. Die Bestimmung, wonach die Entführung der eigenen Braut nicht unter den Begriff unseres Verbrechens fiel, wurde durch eine Entscheidung, die von Lucius III. getroffen wurde, eingeschränkt, indem das Wegführen der eigenen Braut gegen den Willen der Eltern nur dann nicht als raptus angesehen werden sollte, wenn die Verlobte ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben hatte. Das Verbot der Ehe zwischen der Entführten und dem Entführer wurde später durch Innozens III. wieder aufgehoben.

Weitere Bestimmungen über die Entführung finden wir im Tridentinum; aber da dasselbe die Entführung nicht als kirchliches Verbrechen einer Neuregelung unterzieht, sondern seine Bestimmungen über dieselbe nur trifft in ihrer Bedeutung als Ehehindernis, so bleiben die hierdurch nicht berührten alten Vorschriften bestehen. Nach dem Tridentinum kann Gegenstand des Verbrechens jede Frauensperson sein, einerlei ob beschollen oder unbeschollen; die Handlung besteht in dem gewaltsamen Wegführen gegen den Willen der Entführten. Es liegt daher kein raptus vor, wenn die Entführte einwilligt, auch nicht, wenn die Entführung gegen den Willen der Eltern geschieht. Die Absicht des Täters muß auf Eingehung der Ehe gerichtet sein, ein Wegführen zum Zwecke der Unzucht ist nicht raptus. Die Strafe des Täters sowie der Teilnehmer und Gehülfen ist Exkommunikation latae sententiae; für Geistliche Absetzung.

3.

Das mittelalterlich deutsche Recht.

a) Das frühere Mittelalter.

Während das römische Recht die beiden Hauptmomente, die den Grund der Strafbarkeit der Entführung bilden, die Verletzung der potestas des Gewalthabers und die Gefährdung der weiblichen Geschlechtsehre, zu einem Verbrechen, dem crimen raptus, vereinigt, scheidet das deutsche Recht beide Fälle und sieht in jedem ein besonderes Verbrechen. Und zwar stellt es die Entführung gegen den Willen der Entführten als raptus im eigentlichen Sinne mit der Notzucht zusammen, während die Entführung mit dem Willen der Entführten, aber gegen denjenigen der Gewalthaber zum Zwecke der Ehe als Verbrechen gegen die Familie eine mildere Beurteilung erfährt. Der üblichen Bezeichnung folgend wollen wir den ersten Fall als Frauenraub, den zweiten mit Wilda als Entführung bezeichnen.

Die Mehrzahl der Volksrechte [1] scheidet das römische crimen raptus ausdrücklich in zwei Delikte, in Frauenraub und Entführung im eigentlichen Sinne. Diese ausdrückliche Scheidung finden wir in den leges Saxonum, Frisonum, Burgundionum, Angliorum, in der lex Ripuaria, dem edictum Rotharis; während andere

1) lex Saxonum tit. VI de coniugiis I—III; — lex Frisonum tit. IX de Farlegani cap. 8 ff.; — lex Ripuaria XXXIV, I ff.; — edictum Rotharis 186—188, 206—211, 215; — Liutprandi leges cap. 31, 92—94; — lex Burgundionum XII; — lex Wisigothorum lib. III tit. III cap. I ff.; cap. V; tit. II cap. VIII; lex Alamannorum LIV. — lex Angliorum et Werinorum tit. X; lex Baiuvariorum tit. VII cap. 6 u. 7; lex salica XIV, 8 ff. —

Volksrechte wie die lex Wisigothorum und die lex Salica diesen Unterschied scheinbar machen, andere beide Delikte zu einem einzigen zusammenfassen.

Gegenstand des Frauenraubes kann nach der Mehrzahl der Volksrechte jede Frauensperson sein, nur die Rechte der Friesen, Burgunder und Westgoten verlangen als Objekt eine virgo. Qualifiziert erscheint der Frauenraub, wenn er an einer fremden Braut begangen wird.[1] Da hier zu dem Verbrechen des Raubes außerdem noch die Verletzung des Rechtes des Bräutigams tritt. Was die Handlung beim Frauenraube betrifft, so besteht sie bei allen Volksrechten in der gewaltsamen Wegführung der Frauensperson wider ihren und ihrer Gewalthaber Willen. Hinsichtlich der Absicht des Täters weichen die Volksrechte vielfach von einander ab. Das langobardische Recht kennt nur den Frauenraub zum Zwecke der Ehe, dasselbe scheint der Fall zu sein bei der lex Saxonum; es geht dies jedoch nicht mit Bestimmtheit aus dem Wortlaut des Textes hervor. Denn während tit. VI § 1 u. 2, die von der Entführung handeln, von dem uxorem ducere reden, vermeidet § 3, der den Frauenraub regelt, diesen Ausdruck. Die Rechte der Friesen, der Burgunder und Westgoten scheinen unter Frauenraub speziell das Wegführen zum Zwecke der Unzucht zu verstehen, denn sie erwähnen als vollendetes Verbrechen den Fall, wo der raptor das Mädchen violatam oder

1) Vergl. lex Saxonum lib X cap. 1; lex Baiuvariorum VII 16; l. Salica XIV §§ 4, 8, 9; lex Alam. tit. 54 cap. 1, tit. 52 cap. 1 u 2, tit. 51 cap. 1, l. Burgundionum tit. 52; lex Wisigoth. lib. 3 tit. 3 cap. 5; l. Rothar. cap. 191.

corruptam entläßt,[1] und da diese Rechte als Objekt des Frauenraubes eine unbescholtene Frauensperson verlangen, so scheint, wie auch bei den Alamannen, hier das Verbrechen des Frauenraubes mit der Notzucht zusammen zu fallen. Nach den übrigen Volksrechten wird als Absicht des Frauenräubers nur das Wegführen zu geschlechtlichen Zwecken gefordert. Es ist demnach nach der Mehrzahl der Volksrechte Frauenraub die gewaltsame Wegführung einer Frauensperson wider ihren und ihres Gewalthabers Willen zu geschlechtlichen Zwecken; und es ist nicht zu verkennen, daß der Frauenraub von den Volksrechten vorwiegend als Unzuchtsverbrechen aufgefaßt wird.[2] Die Strafe des Frauenraubes besteht nur in einer Buße, die meist ein Vielfaches des Wehrgeldes ausmacht und häufig in der Höhe mit der für die Notzucht festgesetzten Buße übereinstimmt.[3] Die nachfolgende Ehe des Frauenräubers mit der Geraubten ist nicht verboten.

Was die Entführung im eigentlichen Sinne betrifft, so ist mit Ausnahme der lex Alamannorum, die die Entführung garnicht erwähnt, und der lex Baiuvariorum,

---

1) lex Frisonum tit IX cap. 8; — lex Burgundionum XII, I; — lex Wisigothorum liber III tit. III cap. I ff. —

2) Anderer Ansicht sind Geyer in v. Holtzendorff, Handbuch III p. 612 und Colberg; auch Wilda sagt p. 830 „bei der Notzucht sei die Absicht des Täters auf bloß fleischliche Vermischung gerichtet, die Absicht, das in seine Gewalt gebrachte Frauenzimmer als Ehefrau zu behalten, mache besonders das charakteristische Merkmal des Frauenräubers us." — Dies trifft aber nur bei den Langobarden zu.

3) z. B setzt lex Alamannorum für Notzucht (LVIII,2) und Frauenraub (LIV,1) 40 Solidi Buße; — Colbergs Ansicht, daß Frauenraub und Notzucht nach der lex Frisonum verschieden bestraft werde, ist irrig; die lex spricht nur von Frauenraub und begreift hierunter zugleich das Verbrechen der Notzucht.

die dieselbe dem Frauenraube gleichzustellen scheint, der Begriff derselben nach allen Volksrechten derselbe.[1] Gegenstand der Entführung kann jede Frauensperson sein; die Handlung besteht in dem Wegführen der einwilligenden Frauensperson gegen den Willen des Gewalthabers. Die Absicht des Täters darf nur auf Eingehung der Ehe gerichtet sein. Die Entführung im eigentlichen Sinne ist also nach den Volksrechten die Fortführung einer einwilligenden Frauensperson gegen den Willen ihres Gewalthabers zum Zwecke der Ehe.

Die Strafe des Entführers, die auch nur in einer Buße besteht, ist bedeutend milder als die des Frauenräubers; sie fällt ganz fort bei den Burgundern, wenn die Entführte incorupta zurückkehrt.[2]

Aus den Bestimmungen, die in den fränkischen Kapitularien über unser Verbrechen enthalten sind, geht hervor, daß das römische und kirchliche Recht in Bezug auf die Bedeutung der Entführung beständig an Einfluß gewannen.

Das erste Gesetz, das sich auf die Entführung bezieht ist von Klothar[3] aus dem Jahre 560; es verbietet die nach der lex Wisigothorum lib. III. tit. III. cap. XI. auf Grund königlichen Befehls möglichen Ehen

1) Colberg p. 28 meint fälschlich, die lex Burgundionum enthalte keine Bestimmungen über die Entführung, indem er den ganzen Titel XII auf Raub bezieht. Mit Wilda ist dem zu widersprechen. lex III tit. XII u. lex IV. tit. XII. handeln von Entführung

2) Colberg p. 27 meint, daß nach der lex Wisigothorum die Strafe des einfachen Räubers eine geringere war, als die des Entführers; das ist ein Irrtum; nach lib. III tit. II cap. VIII braucht dieser nur das pretium dotis zu zahlen.

3) Clotarii Regis Constitutio generalis Cap. VII, anno 560-

gegen den Willen der Frauenspersonen. Weitere Bestimmungen über unser Verbrechen finden wir bei Childebert, aus dem Jahre 595. In dieser ganz dem kirchlichen Recht folgenden Verordnung ist zwar ein Unterschied gemacht wischen Frauenraub und Entführung, aber nur hinsichtlich der nachfolgenden Ehe, indem dem Räuber, dem Todesstrafe angedroht wird, die nachfolgende Ehe mit der Geraubten verboten ist, aber nicht dem Entführer. Wichtig allein ist für die Entwickelung unseres Deliktes, daß wir hier zuerst im deutschen Recht die Bestimmung finden, daß der Richter von Amtswegen einschreiten soll.[1]

Karl der Große[2] schließt sich in Bezug auf die Strafe der Entführung eng an die germanischen Volksrechte an; weicht aber in Betreff des Begriffes des crimen raptus in sofern von demselben ab, als er Frauenraub und Entführung scheinbar zu einem Verbrechen vereinigt. Unter den 8 Bannfällen, die mit 60 Solidi als Buße an den König bestraft werden, befindet sich auch das crimen raptus; es heißt hier:[3] Qui raptum facit hoc est, qui ingenuam seminam trahit contra voluntatem parentum suorum. Es ist also Frauenraub die Wegführung eines freien oder halbfreien Weibes gegen den Willen der Eltern zum Zwecke der Ehe. Ein unfreies Weib kann hiernach nicht Gegenstand des raptus sein; ebensowenig wird der Wille der Geraubten in Betracht gezogen. Da die Absicht des

1) Vergl. Decretio Childeberti regis c. IV.

2) Vergl. über Entführung durch einen Sklaven Capitul. de partibus Saxoniae cap. 12; Walter tom. II p. 104.

3) Summula de bannis, Boretius Cap. 224.

Täters nur auf Ehe gerichtet sein darf, so geht aus dieser Verordnung hervor, daß sie nur gegeben ist, das Verlöbnisrecht des parens zu schützen.[1]

Der Begriff der Entführung in den Kapitularien Ludwigs des Frommen ist recht verworren, er stellt sich dar als eine Vereinigung der Bestimmungen des deutschen, römischen und kanonischen Rechts. Auch Ludwig der Fromme[2] begreift unter dem raptus sowohl Frauenraub als Entführung und kennt ebenfalls nur raptus zum Zwecke der Ehe; die einwilligende Entführte bestraft er wie den Entführer;[3] die Ehe mit der Geraubten verbietet er.

Die Kapitularien[4] der späteren fränkischen Könige bringen in Bezug auf unser Verbrechen keine Änderung,

---

1) Über den Raub einer fremden Braut, siehe Capitulare tertium anno 813 cap. 45.

2) Vergl Capitulare Aquisgranense a. 816. cap. 23. 24; Walter tom II p 305, 306; — Capitula legibus addenda von 817. cap. 9 bei Pertz Mon. LLI p. 211; — Capitula per se scribenda von 817 cap. 9. bei Pertz Mon LLI p. 215; — Capitulare primum a. 819 bei Walter tom. II. p. 331; — Capitulare von Ingelheim von 826 cap IV; Walter tom. II p. 369. —

3) Vergl. Capitularium libri collecti ab Ansegiso Abbate et Benedicto Levita VI, 96. bei Walter tom II. p. 608. —

4) Vergl. Capitula Regum Franconum titulus XXIV cap. 5. Walter tom. III p. 75; tit. XXXI. Admuntatio Domini Ludovici regis a. 860 cap. 7, tom. III p. 114; — tit. XXXI cap. VIII, tom. III p. 112; — tit. XXXV a. 862 cap. V. tom. III p. 132; — Ebenso erwähnt die Formelsammlung des Mönchs Marculf die Entführung in liber secundus cap. XVI ohne an dem Begriff etwas zu ändern, tom. III p. 325; — Formulae Sirmondicae sive veteres cap. XXXII, tom III p. 390, behandelt die Entführung nach römischem Recht; — Vergl. auch Formulae Lindenbrogii cap. 81 u. 82. tom. III p 437; — Formulae Andegavenses cap. 43, tom. III p. 515. — In den leges Langobardicae Caroli Magni cap. 124, tom. III p. 604; — Ludovigi Pii cap. 17, om. III p 626; Lotharii I cap. 81, tom. III p. 654; Ludovigi II

da aber die Gesetze zumeist auf den Reichstagen zusammen mit kirchlichen Angelegenheiten verhandelt wurden, ist der kirchliche Einfluß auf die einzelnen Bestimmungen naturgemäß ein großer.

Nur wenig finden wir unter den Begriff der Entführung in den Weistümern. Abgesehen von einem Gesetz,[1] das von der gewaltsamen Entführung einer Haustochter cum armata manu handelt, und nach dem der Täter mit einer hohen Buße bedroht wird, sprechen die Weistümer nur von der Entführung einer einwilligenden Frauensperson zum Zwecke der Ehe und bedrohen den Entführer mit einer Buße an den Gewalthaber.[2] Die Buße ist nur sehr niedrig bemessen, weil die Entführung mit dem Willen der Frauensperson als ordentliche Eheschließungsform angesehen wurde,[3] und die Buße nur als Strafe für eine fehlende Einwilligung des Vaters oder des Herrn galt. Auch bei der angeführten Bestimmung über den Frauenraub wider den Willen der Frauensperson scheint als Absicht des Täters die Eingehung der Ehe Voraussetzung zu sein. Wäre die Absicht des Täters Unzucht, so würde die Strafe sich mehr derjenigen der Notzucht nähern, die

cap. III, tom. III p. 659; — liber nonus legis Romanae ex codice Utinensi cap. XVIII, tom. III p. 727, erwähnt die Bestimmungen Constantins, aber zugleich die 5jährige Verjährung. —

1) leges et statuta familiae S. Petri vom Erzbischof Burchardus zu Worms a. 1024, Weistümer I p. 806 § 23.

2) Öfnung zu Burgau in Sanct Gallen von 1469, Weistümer I p. 202; — Öfnung zu Gebhartsweiler, Weistümer V p. 156 § 65–67; — Weistümer des Rheingaus, I p. 543 § 70; — Weistümer von Tannegg und Fischingen, Weistümer I p. 282.

3) Öfnung von Wigoltingen von 1403, Weistümer IV p. 414.

mit dem Tode durch das Rad[1] oder mit Pfählung[2] bestraft wurde.

b) Das spätere Mittelalter.

Häufiger als in den Weistümern finden wir die Entführung in den Stadtrechten erwähnt.

Das Stadtrecht von Enns[3] aus dem Jahre 1212 stellt Frauenraub und Notzucht einander gleich und bestraft den Täter mit dem Tode; Gegenstand des Verbrechens kann aber nur eine virgo oder mulier honesta sein.

Dieselben Bestimmungen zeigt das Stadtrecht von Wien aus dem Jahre 1221[4] und 1244;[5] ebenso das Stadtrecht von Haimburg,[6] jedoch letzteres mit dem Unterschied, daß das Verbrechen hier auch an einem „gemeinen Weibe" begangen werden kann, die Strafe ist in diesem Fall erheblich milder, als bei dem an einer ehrbaren Frauensperson begangenen Verbrechen. Dieses trifft auch zu bei dem Stadtrecht von Wiener-Neustadt[7] von 1221—1230.

Das Stadtrecht von Brünn[8] aus dem Jahre 1243 unterscheidet in cap. 21 zwischen Frauenraub und Entführung im eigentlichen Sinne. Es vereint Frauenraub und Notzucht zu einem Verbrechen, das nur an

1) Weistümer I p. 543 § 69.
2) Weistümer I p. 547 (Eltville).
3) Archiv österr. Geschichtsquellen, Bd. X p. 97. —
4) Archiv österr. Geschichtsquellen, Bd. X p 103. —
5) Ebenda p. 134. —
6) Ebenda p. 142. —
7) Ebenda p. 115. —
8) Rößler, deutsche Rechtsdenkmäler Bd. II p. 349. —

ehrsamen Frauen oder Jungfrauen begangen werden kann und mit Enthauptung an dm Täter beestraft wird. Ist die Verletzte inhonesta, so soll ihr der Richter auch Genugtuung verschaffen nach der Schöffen Rat. Die Entführung im engeren Sinne mit Einwilligung der Entführten zum Zwecke der Ehe bestraft das Stadtrecht garnicht, und es billigt die Ehe mit der Entführten, wenn diese freiwillig sich entscheidet, bei dem Entführer zu bleiben; will aber die Entführte zu ihren Eltern zurückkehren, so nimmt das Stadtrecht an, daß nicht Entführung im engeren Sinne vorliege, sondern daß der Täter vielmehr Frauenraub gegen den Willen des Mädchens begangen habe, und bestraft den raptor mit Enthauptung.[1] Dieselbe Bestimmung weist das Brünner Schöffenbuch auf in cap. 492[2] und 521.[3] Qualifiziert ist die Entführung einer Ehefrau mit deren Willen. Der Entführer soll zusammen mit der Entführten gepfählt werden.[4] Auch nach dem Brünner Schöffenbuch kann nur eine virgo oder mulier et vidua honesta Gegenstand des Verbrechens sein, nicht eine mulier vaga.[5]

Das Stadtrecht von Augsburg[6] aus dem Jahre 1276 handelt ausführlich von der Notzucht und scheint den Frauenraub mit derselben gleichzustellen; dasselbe ist der Fall bei den Stadtrechten von Nordhausen und

---

1) Rößler Bd. II p. 365. (101).
2) Rößler Bd. II p. 229. —
3) Ebenda p. 239; — vergl. p. 237 c. 513; — ferner p. 285 c. 619; p. 238 c. 515. —
4) Ebenda p. 228 c. 489. —
5) Ebenda p. 230 c. 495. —
6) v. Freyberg, Sammlung teutsch. Rechtsaltertümer Bd. I p. 54 f.

Mühlhausen.[1] Wird der Täter bei der Tat ergriffen, soll er lebendig begraben werden. Das Stadtrecht von Freiburg i. Br. vom Jahre 1520 trennt den Fall: „wenn jemand töchter on wissen und willen derselben ir vatter und mutter heimlich verheyraten", für den es arbiträre Strafe festsetzt, von dem der qualifizierten Entführung: „welcher einem andern sin Eeweyb oder döchtern, die erbars wesens und stands sind, betrüglich mit sammt gut uss vnser Statt wider wissen un willen dess eemanns oder der eltern hinweg fürt un entfrombt," den es mit dem Schwert bestraft.

Die alten Hamburger, Lübecker[2] und Soester[3] Stadtrechte sprechen übereinstimmend von der Entführung mit dem Willen der Frauensperson gegen den des Gewalthabers; sie stellen den Frauenraub gegen den Willen der Geraubten scheinbar der Notzucht gleich. Gegenstand des Verbrechens kann nur eine ehrsame Frauensperson sein. Die Entführung einer Ehefrau wird besonders hart bestraft.

Das Kulmer[4] Stadtrecht vereinigt ausdrücklich Frauenraub und Notzucht zu einem Verbrechen; ist es an einer Jungfrau begangen, soll der Täter lebendig begraben werden, war die Frauensperson nicht Jungfrau, wird derselbe enthauptet.

Das Prager[5] Stadtrecht unterscheidet zwischen Entführung mit dem Willen der Entführten und der Not-

1) Förstemann p. 25 c. 31 u. p. 8; vergl. die Straßburger Statut v. 1249 § 5.
2) Lübeck 1586 u. Hamburg 1603 siehe unten.
3) Häberlein p. 510. –
4) Lemann p. 167 V, XL, vergl. III, XXXIII.
5) Rößler Bd. I p. 125 u. 126 c. 86—89. —

zucht, der auch der Frauenraub gleichgestellt zu sein scheint, und erwähnt ausdrücklich die Entführung einer Ehefrau und die einer verlobten Braut. Notzucht oder Frauenraub kann nur an einer Ehefrau oder Jungfrau begangen werden. [1]

Das Stadtrecht von Lüneburg [2] erwähnt nur die Entführung im engeren Sinne „absque consilio amicorum" zum Zecke der Ehe, und bestraft die einwilligende Entführte mit dem Verlust des Erbrechtes in das elterliche Vermögen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Stadtrecht von Regensburg. [3] Nach einer Vorschrift von 1351 „über verpönte Heiraten" sollen Hauskinder, die sich haben entführen lassen oder auch solche, die wider Willen ihrer Eltern eine Ehe eingegangen sind, ihr Erbrecht verlieren; wenden die Eltern diesen Kindern später trotzdem etwas zu, so soll dies keine Rechtskraft haben. [4] Außerdem sollen die Kinder zehn Jahre aus der Stadt verbannt werden; die Strafe der zehnjährigen Verbannung trifft auch etwaige Gehülfen. Das Stadtrecht von Freysing geht nicht soweit, sondern giebt den Eltern nur ein Recht, ihre Tochter, die sich hat entführen lassen, zu enterben, macht es ihnen aber nicht zur Pflicht. Eine ähnliche Eheordnung, wie die zuletzt aufgeführten Städte aufweisen, hat auch Freiburg [5] i. Br.

1) Vergl. betreffs der unehrbaren Frauen Rößler I p 146 (155 Abs. 2). —

2) Kraut, das alte Stadtrecht von Lüneburg p. 25 u. p. 70 LXV. —

3) v. Freyberg V p. 134; — vergl. die Bestimmung über Notnümfft p. 67; — ferner V p. 187. —

4) Ähnlich das Stadtrecht von Nordhausen bei Förstemann p. 26; — Erfurt bei Walch, Beiträge II p. 50.

5) Schreiber, Urkundenbuch I p. 341.

vom Jahre 1339. Ist die Entführte unter 14 Jahren, so wird der Entführer auf ewig verbannt.[1] Jedoch soll im Allgemeinen danach gestrebt werden, eine Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten herbeizuführen, wenn es zum Beischlaf gekommen ist.[2]

Das Iglauer Stadtrecht[3] setzt für unser Verbrechen außerordentlich harte Strafen fest. Es bestraft die Entführung einer Ehefrau wider deren Willen mit Pfählung, den Raub einer Jungfrau mit Enthauptung. Die Entführung einer Jungfrau mit deren Einwilligung ist straflos, wenn diese den Täter heiraten will.

Wenn wir nun einen Rückblick werfen auf die Entwickelung unseres Verbrechens nach den Stadtrechten, so sehen wir, daß in denselben die alte Trennung des Deliktes nach den leges barbarorum in Frauenraub gegen den Willen der Entführten und Entführung mit Einwilligung derselben durchweg beibehalten und zum Teil weiter ausgebildet ist. Der Frauenraub wird meist ausdrücklich der Notzucht gleichgestellt,[4] weil die Absicht des Täters nicht auf Heirat, sondern auf Unzucht gerichtet war; es kommt deshalb als Gegenstand des Verbrechens nur eine mulier honesta in Betracht. Und wo diese Gleichstellung von Frauenraub und Notzucht nicht ausdrücklich bestimmt ist, hat sie doch stillschweigend statt, und der Frauenraub fällt stillschweigend unter die

1) Schreiber, Urkundenbuch I p. 80.
2) Schreiber I p. 82.
3) Dobner, Monumenta Boemiae IV p. 217 u. 218. —
4) Stadtrechte von Enns; Wien; Haimburg; Brünn; Kulmisches Recht; vergl. auch unten Sachsenspiegel; Schwabenspiegel; l. 254; Henrici treuga von 1230 cap. 6. —

Bestimmungen über die Notzucht,[1] und wird richtig als Verbrechen gegen die Sittlichkeit aufgefaßt. Die Strafe des Frauenraubes ist der Tod durch Enthauptung, auch Verbannung, ja sogar das Pfählen, wenn die Entführte eine Ehefrau ist. Die Entführung mit Einwilligung der Frauensperson wird als ein Delikt gegen die Familie angesehen und ist meist straflos, wenn der Entführer die rapta geheiratet hat oder die Entführte erklärt, sie wolle ihren Entführer heiraten. Um aber das häufige Vorkommen der Entführung mehr einzuschränken, ging die Entführte zur Strafe für ihre Einwilligung ihres Erbrechts in das elterliche Vermögen verlustig.

Der Sachsenspiegel[2] erwähnt die Entführung garnicht; aus Buch I. Artikel 5 § 2 geht hervor, daß der Frauensperson, die sich mit ihrer Einwilligung entführen ließ, rechtliche Nachteile, wie zum Beispiel Verlust des Erbrechtes, nicht erwuchsen. Den Frauenraub stellt dagegen der Sachsenspiegel der Notzucht gleich.[3] Den Täter und die Gehülfen trifft die Strafe der Enthauptung.[4] Die Ehe des Täters mit der Gemißbrauchten wird für ungültig erklärt.[5] Auch der Schwaben-

1) Iglau 62; Hamburg a 1270, X 4; Passauer Rechtsbuch, a. 1225 § 26; Glogau 309 u. 98; Freiburg p. 96,2. —

2) Vergl. Friese, das Strafrecht des Sachsenspiegels bei Gierke Untersuchungen p. 267—73, ferner den Deutschspiegel Art. 110; 197; 284; Sächsisches Weichbild Art. 38; — Vermehrter Sachsenspiegel IV 10,1. —

3) Buch III. Artikel 1 § 1; — Friese bei Gierke p. 271 Anm. 12. —

4) Vergl. Brunner II p. 667 Anm. 12. — Sachsenspiegel, Buch II Art. 13 § 5; — Homeyer I p. 301 Anm. 13; — „Klagen mit Gerüfte," siehe Buch II. Art. 64. —

5) Buch I Art. 37. —

spiegel[1] verbindet den Frauenraub mit der Notzucht und bestraft den Täter mit Enthauptung, wenn die Verletzte eine Ehefrau war; war die Gemißbrauchte eine Jungfrau, soll der Täter lebendig begraben werden.[2] Die Entführung eines Mädchens mit dessen Einwilligung ist straflos, wenn der Vater nachträglich in die Ehe einwilligt; andernfalls muß der Entführer das Mädchen zurückgeben und eine dem Stande des Mädchens entsprechende Buße an den Vater zahlen.

Das einzige Reichsgesetz dieser Periode, das unser Verbrechen erwähnt, die Henrici Regis treuga[3] von 1230 stellt in c. 6. Frauenraub und Notzucht einander gleich. Gegenstand kann nur eine virgo sein. Die Strafe ist der Tod durch Enthauptung.

4.

Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V.

Unter den der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. vorangehenden Strafgesetzen schließt der Klagspiegel[4] sich in Bezug auf die Entführung eng an das römische Recht an. Er faßt dem römischen Recht folgend beide Fälle unseres Verbrechens zu einem Delikt zusammen und erkennt ebenfalls als Gegenstand der Entführung

1) Vergl. Caspar, Darstellung des strafrechtl. Inhalts des Schwabenspiegels p. 35 u. 36.

2) Vergl. l. 254 und l. 311. —

3) Pertz, Monumenta LL. p. 267. —

4) Vergl. Malblank, Geschichte des PGO. p. 109 ff.; — Roßhirt, Geschichte und System des deutsch. Strafrechts I p. 230 ff.; Hälschner, Geschichte des brandenburg. preuß. Strafrechts p. 90; — Brunnenmeister, Quellen der Bambergensis p. 142; Geib I p. 286. —

nur eine ehrsame Frauensperson an; erachtet es andererseits aber für den Tatbestand als gleichgültig, ob die Entführte ihre Einwilligung gegeben hat oder nicht, und sieht damit das Moment der Strafbarkeit nur in der Verletzung der potestas des Gewalthabers.

Das alte Nürnberger peinliche Recht[1] folgt gänzlich dem deutschen Recht und stellt der Entführung im engeren Sinne mit dem Willen der Frauensperson, die es an dem Täter mit Freiheitsstrafen bestraft, den Frauenraub gegen den Willen der Geraubten zum Zwecke der Unzucht gegenüber, indem es den letzteren gleich der Notzucht behandelt. Der Räuber soll lebendig begraben und gepfählt werden.[2]

Die Reform. von Worms von 1498 und die Halsgerichtsordnungen Kaiser Maximilians, die Tiroler Malefizordnung von 1499 und die Halsgerichtsordnung für Ratolfzell von 1506, ziehen beide Fälle des Verbrechens zu einem zusammen und geben eine Gleichstellung des Frauenraubes mit der Notzucht auf, behalten aber für das Objekt der Entführung das Erfordernis der Unbescholtenheit bei. Aber während die Wormser Reformation nur einen Fall der Entführung kennt und diesen mit Enthauptung bestraft, haben die Halsgerichtsordnungen Maximilians praktisch wohl noch den Unterschied zwischen Frauenraub und Entführung im engeren Sinne gemacht. Die Wormser Reformation legt auf den Willen des Objektes der Entführung kein Gewicht; die Halsgerichtsordnungen dagegen unterscheiden, ob das Verbrechen gegen den Willen des oder der Ent-

1) Vergl. Knapp, das alte Nürnberger Kriminalrecht p. 215; ferner p. 216 Anm. 21. —

2) Praktisch blieb aber nur die Enthauptung. —

führten begangen ist oder gegen den Willen des Gewalthabers, und bestrafen das Verbrechen „nach Gestalt des handels und der tat". Eine Eigentümlichkeit haben die Halsgerichtsordnungen mit der Wormser Reformation gemein: daß auch ein Mann Gegenstand des Verbrechens sein kann. Die Absicht des Täters darf sowohl auf Ehe als auf Unzucht gerichtet sein. Eine Mittelstellung zwischen der Wormser Reformation und den Halsgerichtsordnungen nimmt die niederösterreichische Landgerichtsordnung[1] von 1514 ein; indem sie den Begriff der Entführung nach den Halsgerichtsordnungen etwas einschränkt und denjenigen nach der Wormser Reformation erweitert.

Die Bambergensis begreift ebenfalls beide Fälle unseres Verbrechens in einen Artikel, den Art. CXLIII, und versteht unter Entführung das Wegführen einer Ehefrau oder einer unverleumdeten Jungfrau zu geschlechtlichen Zwecken wider den Willen des Ehemannes oder ehelichen Vaters, und bestraft den Täter mit dem Tod durch das Schwert; dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, der Klosterfrauen entführt oder den Versuch hierzu macht. Der Wille der Entführten bleibt unberücksichtigt.

Die Carolina behandelt die Entführung im Artikel 118 unter den Fleischesverbrechen und bestimmt hier: „Item so eyner jemandt sein eheweib oder eyn unverleumbde junkfrawen wider des ehemannes oder des ehelichen vatters willen eyner unehrlichen weiss entpfuret, darumb mag der ehemann oder vatter man-

1) Vergl. Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften über Strafrecht II p. 86 ff. —

gesehen ob die ehefraw oder Junkfrawe iren willen darzu giebt, peinlich klagen und soll der thetter nach satzung unser vorfarn, und unser keyserlichen recht darumb gestrafft und deshalb bei den rechtsverstendigen radts gebraucht werden".

Gegenstand der Entführung kann hiernach nur eine abhängige Frauensperson sein, eine Ehefrau oder eine gewaltabhängige unverleumdete Jungfrau. Aber wenn die unabhängige Frauensperson als Objekt unseres Verbrechens nicht genannt ist, so steht doch mit Bestimmtheit fest, daß die Carolina sie nicht als Gegenstand der Entführung ausschließen wollte,[1] wenn das Wegführen gegen ihren Willen geschah. Es geht dies einerseits hervor aus dem Verhältnis, in das die Carolina sich zu den gemeinrechtlichen Quellen stellt, wonach gerade diese bei Schweigen der Carolina in Betracht kommen; andererseits verweist die Carolina in Artikel 105 ausdrücklich auf das römische Recht, wenn sich Lücken oder unverständliche Fälle zeigen sollten: Es kommt demnach als Objekt jede[2] Frauensperson, soweit sie verheiratet oder

1) Vergl. hierzu Martin, Lehrbuch § 302; — Hepp im Neuen Archiv des Kriminalrechts Bd. XIV p. 481, 484; — v. Wächter Abhandl. I p. 73; Hälschner, System II p. 303; — Geyer, in v. Holtzendorff Handbuch III p. 613; — Brunnenmeister, Quellen der Bambergensis p. 198 ff.; — ebenderselbe p. 181 über Notwehr. —

2) Auch die eigene Braut, vergl. Hinschius V 2 p. 823 Anm. 1; Schulte Handbuch p. 305; Schulte Lehrbuch p. 397; ferner v. Wächter Abhandl. I p. 75 und p. 60; Hälschner, System II p. 329 Anm. 2; Abegg § 279; Roßhirt § 210 Anm. 3; ausführliche Darlegungen dieses Falles bei Colberg p. 66—112; Feuerbach § 259 hält den Fall für Entführung; so Heffter, Lehrbuch § 459 Note 8 Schletter in Weiske Rechtslexikon III p. 905; Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung p. 208 ff.; — Bochmer ad Carpzow. quaest. 40 hält den Fall nicht für Entführung; Grolmann § 386 erachtet Selbsthilfe als vorliegend.

unverleumdet ist, für die Entführung in Betracht;[1] aber nur eine Frauensperson, nicht ein Mann.[2]

Was die Art der Handlung betrifft, so besteht diese in dem Entführen, d. h. in dem Wegführen von einem Orte an einen andern, wo die Entführte sich in einer Lage befindet, daß sie der willkürlichen Behandlung des Entführers unterworfen ist.[3] Ein Zurückhalten allein kann nicht Entführung sein,[4] es sei denn, daß die Entführte mit Zutun des die Tat vorbereitenden Verbrechers an den Zurückbehaltungsort gekommen ist. Das Wegführen muß entweder gegen den Willen des Gewalthabers oder, wo es sich um die Entführung einer Gewaltunabhängigen handelt, gegen den Willen dieser geschehen. Ferner verlangt die Carolina, daß die Entführung unehrlicher Weise geschehe. Was Schwarzenberg hiermit gemeint hat und hiermit hat ausdrücken wollen, ist bis jetzt nicht mit Bestimmtheit entschieden; alle Erklärungen, die denkbar sind, haben ihre Verteidiger gefunden. Das Richtige wird sein, wenn man mit v. Wächter annimmt, daß der Ausdruck so gut die Art und Weise

1) Auch eine Wittwe. Ebenso v. Wächter, Abhandl. I p. 78; Abegg § 279; Roßhirt § 210; Feuerbach erwähnt die Wittwe nicht als Gegenstand der Entführung, nach Mörstatt nur versehentlich; — Hepp, Neues Archiv XIV p. 478 schließt die Wittwe als Gegenstand der Entführung aus. —

2) Die Mehrzahl ist derselben Ansicht; so Salchow § 193; — Stelzer § 579; Hälschner System II p. 328 Anm. 2; v. Wächter, Abhandl. I p. 74 und 56; — anderer Ansicht Quistorp, Grundsätze I. § 511; Tittmann, Handbuch II § 242; Henke, Lehrbuch § 199, 200; Meister jun. § 302 c. in Princip. Jur. crimin. —

3) So Klein, Grundsätze § 413; Grolmann § 386; Salchow § 193; Abegg § 279. —

4) Anders Feuerbach § 256; vergl. Note II von Mittermaier. —

der Wegführung als die Absicht des Wegführenden bezeichnen will. [1]

Die Absicht des Täters muß auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet sein. Die Carolina hat dieses Begriffsmerkmal mehr hervorgehoben, als das römische Recht, wie sich schon aus der äußeren Stellung dieses Verbrechens unter den Fleischesdelikten ergiebt. Ob das Ziel des Entführers auf außereheliche Befriedigung desselben oder eheliche Gemeinschaft geht, ist gleichgültig. Jedoch braucht die Absicht des Täters nicht verwirklicht zu sein; vielmehr ist das Verbrechen schon vollendet durch die Wegführung, welche die Möglichkeit der Erreichung jener Absicht gewährt. Die Nichterreichung oder das freiwillige Aufgeben der weiteren Absicht, macht daher den Tatbestand des Verbrechens nicht unvollständig und kann daher die Strafbarkeit nicht herabsetzen.

Über die Strafe der Entführung nach der Carolina herrscht Unklarheit. Artikel 118 bestimmt: „und soll der thetter nach Satzung unser vorfarn, und unser keyserlichen recht darumb gestrafft und deshalb bei den rechtsverstendigen radts gebraucht werden." Ohne Frage weist die Carolina durch diese Bestimmung auf das römische Recht und bestätigt damit die Schwertstrafe derselben; befremden muß es aber, daß, wenn sie nur

1) Vergl. hierzu: Morstadt, Kommentar zu Feuerbach § 259; — v. Wächter Abhandl. I p. 87—89; — Grolmann, Grundsätze § 386; — Heffter, Lehrbuch § 460; — Abegg, Lehrbuch § 279; Biener, Neues Archiv X p. 616 Note 3; — Püttmann, Elem. juris Criminalis lib I Cap. 47 § 666 auch Anm. a; — Roßhirt Lehrb. § 210 Abs. 2; — Böhmer ad Carpzov qu. 40 p. 95; J. H. Böhmer, Jus eccles. Protest. lib. V tit. 17 § 140; — Tittmann, Beiträge p. 41—46; Schletter bei Weiske, Rechtslexikon III p. 905. —

dieses beabsichtigte, sie nicht, wie im Übrigen, die Bestimmung der Bambergensis aufgenommen hat; es muß dieser Textänderung eine besondere Absicht zu Grunde gelegen haben. Vermutlich war durch den Einfluß des kanonischen Rechtes die Strafe der Entführung nach römischem Recht, der Tod durchs Schwert und die Vermögenskonfiskation, mit der Zeit in der Praxis gemildert, sodaß die ordentliche Strafe nur bei schweren Entführungsfällen eintrat. Und da die Carolina ausdrücklich auf den Rat der Rechtsverständigen verweist, will sie allem Anschein nach die in der Praxis unter zu Grundelegung des römischen Rechts übliche Bestrafung angewandt wissen. Eine Bestrafung der Entführten fand nicht statt. Eine große Einschränkung erleidet die Bestrafung des Verbrechens dadurch, daß die Verfolgung nicht von Amtswegen eintritt, sondern nur infolge einer erhobenen Anklage einer durch die Entführung verletzten Person.

5.

Das gemein-deutsche Strafrecht.

Von großer Wichtigkeit für die Entwickelung unseres Verbrechens sind die kursächsischen Konstitutionen,[1] die Kurfürst August 1572 veröffentlichte. Die Behandlung der Entführung nach diesen Konstitutionen weist große Ähnlichkeit auf mit den oben besprochenen Bestimmungen

1) Vergl. v. Wächter, Abhandl. I p. 97 ff., Haubold, Handbuch p. 144; — Schilling, Handbuch § 250—252; — Schletter, die Konstitutionen Augusts v. Sachsen von 1572 p. 116. —

des alten deutschen Rechtes. Wir finden eine Trennung des Verbrechens nach der Absicht des Täters, und das Bestreben, den Fall der Entführung zum Zwecke der Unzucht mit der Notzucht zusammenzufassen Die Konstitution sagt, „wer entführt und fleischlich erkennt", indem sie diesen Fall als Hauptfall aufstellt und die Fälle, in denen Notzucht nicht hinzukommt, absondert und deren Strafe mildert. Andererseits faßt sie, wie schon erwähnt, die Entführung der Ehe halber unter ledigen Personen sehr gelinde auf. Besonders wertvoll ist die Konstitution für uns, weil sie im Gegensatz zur Carolina für die einzelnen Fälle der Entführung besondere Strafe festsetzt. Die Strafe des Schwertes tritt nur ein, wenn die Entführung wider den Willen der Entführten geschehen ist, einerlei ob fleischliche Vermischung erfolgt ist oder nicht; und zweitens, wenn die Entführung zum Zwecke der Unzucht wider den Willen des Mannes oder Vaters geschehen ist und fleischliche Vermischung hinzugekommen ist. In allen anderen Fällen ist die Strafe Ausweisung mit Staupenschlägen. Die Vermögenskonfiskation kennt die Konstitution nicht als Strafe der Entführung. Die Entführung zum Zwecke der Ehe mit dem Willen der Entführten wird sehr milde bestraft; die Strafe soll eine willkürliche, aber keine Leibesstrafe sein, und nicht über die Ausweisung hinausgehen. Gehülfen werden wie der Täter bestraft.[1]

1) Vergl. Georg Beatus, Sentent. definit. Saxon. pars IV tit. 1 Caput IX und X; — Colerus, Decisiones Germaniae, decisio 176 § 46, § 100 ff. —

Der Danziger Culm[1] von 1594, der in den preußischen Ordenslanden bei den Gerichten Anwendung fand, behandelt die Entführung unter den Fleischesverbrechen. Gegenstand kann nach ihm nur eine Jungfrau oder Wittfrau sein, nicht eine Ehefrau. Als Handlung verlangt er ein Wegführen der Frauensperson gegen ihren Willen zum Zwecke der Unzucht und Verwirklichung dieser Absicht; nicht etwa auch ein Wegführen zum Zwecke der Ehe. Die Entführung wird völlig der Notzucht gleichgestellt, der Entführer wird „Notzöger" und die Tat „Notzucht" genannt. Die Strafe des Täters und der Gehülfen ist Enthauptung. Hat der Täter seine Absicht nicht erreicht, so trifft ihn je nach der Handlung zeitliche Gefängnisstrafe oder Verweisung.

Auch das kurpfälzische Landrecht von 1582 stellt die Entführung unter die Fleischesverbrechen und kennt nur eine solche zum Zwecke der Unzucht. Als Objekt kommen nur ehrsame Frauenspersonen in Betracht; und unter diesen macht das Landrecht einen Unterschied zwischen Ehefrauen und fremden Bräuten einerseits und Witwen und Jungfrauen andererseits indem es die Entführung der ersteren besonders scharfen Bestimmungen unterwirft. Die Entführung einer Ehefrau oder einer fremden Braut soll mit dem Schwert und Vermögenskonfiskation gestraft werden, einerlei ob die Entführte mit oder ohne ihren Willen weggeführt wurde oder ob Beischlaf hinzugekommen ist oder nicht. Hatte die Entführte in die Entführung gewilligt, soll sie den Tod durch Ertränken erleiden. Die Entführung einer Witwe

1) Buch 5, Teil 2, Titel 10, Caput II. —

oder Jungfrau wider den Willen derselben soll nur mit dem Schwert bestraft werden, wenn Beischlaf hinzugekommen ist, anderenfalls soll der Täter mit Ruten gestrichen und ausgewiesen werden. Dieselbe Strafe trifft den Entführer einer einwilligenden Jungfrau oder Wittwe, wenn Beischlaf erfolgt ist, die Entführte trifft in diesem Fall willkürliche Strafe. Teilnehmer und Gehülfen erleiden dieselbe Strafe wie der Täter.

Für Württemberg regelte ein fürstliches General-Ausschreiben vom 21. Mai 1586 die Entführung. Es bestraft in Artikel 25 und 26 das Wegführen einer ehrbaren Frauensperson mit oder ohne Gewalt wider den Willen der Eltern oder des Ehemannes zum Zwecke der Unzucht mit dem Tode durchs Schwert. Eine geringere Strafe trifft die einwilligende Entführte. Das Landrecht von Württemberg vom Jahre 1610 tritt in Teil IV Titel XIII der Ehe wider den Willen der Eltern entgegen und droht einem gegen den Willen der Eltern heiratenden Kinde erbrechtliche Nachteile an.

Das Stadtrecht von Lübeck vom Jahre 1586 trennt dem alten deutschen Rechte entsprechend die Entführung in zwei Delikte und stellt den Frauenraub gegen den Willen der Geraubten zum Zwecke der Unzucht der Notzucht gleich und bestraft den Täter mit der Schwertstrafe.[1] Die Geraubte kann den Täter von der Strafe dadurch befreien, daß sie denselben mit Einwilligung ihrer Eltern heiratet. Die Entführung im engeren Sinne zum Zwecke der Ehe mit dem Willen der Entführten ist nach diesem Rechte straflos; jedoch trifft die

1) Buch IV. Titel VII. —

einwilligende Entführte der Verlust des Erbrechtes in das elterliche Vermögen.

Auch das Stadtrecht von Hamburg vom Jahre 1603 giebt über die Entführung ähnliche Bestimmungen. Es vereinigt Entführung und Notzucht in Buch 4 Artikel 26 zu einem Verbrechen und bestraft sowohl die Entführung gegen den Willen der Gewalthaber als diejenige gegen den Willen der Entführten mit Enthauptung. Trotz der strengen Strafe scheint die Entführung in Hamburg sehr häufig vorgekommen zu sein, denn im Jahre 1676 wurde ein neues Edikt gegen die Entführung erlassen, das die bestehenden Verordnungen über dies Verbrechen bedeutend verschärft und ein Einschreiten von Amtswegen befiehlt.

Von den letzten Gesetzen auf dem Boden des gemeinen Rechts behandelt der Codex juris criminalis Bavarici vom 7. Oktober 1751 die Entführung im ersten Teil, Kapitel 6 § 8 unter den Vergehen und Verbrechen gegen die Sittlichkeit als Sittlichkeitsverbrechen. Es bedroht die „gewaltige" Entführung unverleumdeter Weibspersonen wider ihren oder der Gewalthaber Willen zum Zwecke der Unzucht mit dem Tode durchs Schwert, wenn die Unzucht vollbracht ist, andernfalls mit Ausweisung. Die Constitutio Criminalis Theresiana unterscheidet Entführung zum Zwecke der Unzucht und Entführung zum Zwecke der Erschleichung der Heirat und bestraft den ersten Fall mit dem Tode, letzteren milder, wenn eine gültige Ehe zu stande kommt.

6.

Die Gesetzgebung seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts.

Hatte schon das gemeine Strafrecht die beiden nach dem deutschen Rechte so klar geschiedenen Fälle der Entführung vielfach zusammengeworfen, entstellt und verwirrt, so brachte das Ende des achtzehnten Jahrhunderts weitere Verwirrungen in den Begriff unseres Verbrechens. Aus dem Fleisches- und Familienverbrechen des deutschen und dem Fleischesverbrechen des gemeinen Rechtes wurde ein Verbrechen gegen die Freiheit.

Das preußische Landrecht von 1794 behandelt unser Verbrechen in Teil II tit. 20, 1095—1104 als erstes Gesetz unter den Freiheitsdelikten. Es unterscheidet erstens die Entführung eines Frauenzimmers wider ihren und ihres Vaters, Vormundes oder Ehegatten Willen, um dasselbe um die Ehre zu bringen; und zweitens die Entführung zum Zwecke der Ehe a) mit dem Willen der Frauensperson aber gegen denjenigen der Personen, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe notwendig ist und b) gegen den Willen der unabhängigen Frauensperson. Das Unverleumdetsein der Frauensperson fordert das ALR. nicht. Wird die Entführung in wollüstiger Absicht begangen, beträgt die Strafe 2—3 Jahr Festung oder Zuchthaus, und wenn Beischlaf erfolgt ist acht Jahre Festung. Die Einwilligung der Gewalthaber der Entführten hebt in diesem Fall die Strafbarkeit der Entführung nicht auf; wird die Entführung ohne Rücksicht auf die Einwilligung der Gewalthaber gegen den Willen der Entführten zum

Zwecke der Ehe begangen, wird der Täter mit Gefängnis oder Festung von einem bis vier Jahren bestraft; wurde aber die Entführte mit ihrem Willen aber gegen denjenigen der Gewalthaber zum Zwecke der Ehe entführt, so trifft den Täter Festung oder Gefängnis von einem halben bis zu zwei Jahren.

Durch die Behandlung unseres Verbrechens als eines Freiheitsdeliktes durch das preußische Landrecht geht das alte Verbrechen der Entführung unter. Die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts folgte blindlings der gewiesenen falschen Bahn. Nur in den Ländern, in denen das gemeine Strafrecht seine Geltung behalten hatte, wahrte die Entführung ihren Charakter als Fleischesverbrechen bis auch hier durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch, das sich der Auffassung des ALR. von der Entführung als Freiheitsverbrechen anschloß, die Änderung eintrat.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch behandelt die Entführung in §§ 236—238. Es heißt hier: § 236 „Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 237. Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres

Pflegers entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 238. Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

II.

Der Begriff der Entführung.

Entführung ist die Wegführung einer Frauensperson zum Zwecke der Unzucht oder der Ehe, sodaß die Entführte der willkürlichen Gewalt des Täters völlig unterworfen ist.

Sie kennzeichnet sich erstens durch den

Gegenstand.

Während nach der Verordnung Constantins jede Frauensperson Gegenstand der Entführung sein konnte, beschränkte Justinian [1] das Objekt unseres Verbrechens auf die Ehefrauen und die virgines honestas vel ingenuas. Er verlangt das Erfordernis der Unbescholtenheit nur bei Ledigen, nicht bei Ehefrauen, weil er bei diesen die Unbescholtenheit präsumierte, und ihm bei der Entführung von Ehefrauen die Verletzung der Ehe als vollgültiges Äquivalent diente, gegenüber der Unbescholtenheit der unverheirateten Frauenspersonen. Justinian wollte die virginitas et castitas schützen und konnte

1) constitutio un. C. de raptu virg. seu vid. nec non sanct. IX,13. —

daher diesen Schutz nicht auf Personen ausdehnen, bei denen solche nicht mehr vorhanden war. Das kanonische Recht folgte der Verordnung Justinians, ließ jedoch im Tridentinum das Erfordernis der Unbescholtenheit fallen. Die Volksrechte lassen als Objekt unseres Verbrechens nur die Haustochter zu und die mulier oder femina libera, und scheinen die Unbescholtenheit der Frauensperson zu verlangen. Für den Fall des Frauenraubes sprechen die lex Frisonum, Burgundionum und Wisigothorum ausdrücklich nur von einer virgo als möglichem Objekt, weil der Frauenraub hier der Notzucht gleichgestellt wurde. Der Auffassung der Volksrechte folgen auch die Kapitularien der fränkischen Könige, die Entführung kann nur an einem freien oder halbfreien Weibe begangen werden, die Ehrbarkeit derselben wird jedoch nicht ausdrücklich verlangt. Scharf betont wird wegen der Gleichstellung des Frauenraubes mit der Notzucht das Erfordernis der Unbescholtenheit in den Stadtrechten, fast alle lassen nur eine ehrbare Jungfrau oder eine Ehefrau als Objekt des Verbrechens zu, und nach wenigen, so nach dem Stadtrecht von Haimburg und Wiener Neustadt, kann Entführung auch an einem gemeinen Weibe begangen werden, jedoch ist die Strafe des Täters in diesem Fall eine mildere. Während der Sachsenspiegel, obgleich er Notzucht und Frauenraub gleichstellt, nichts von dem Erfordernis der Unbescholtenheit der Entführten erwähnt, kann nach dem Schwabenspiegel nur eine Ehefrau oder Jungfrau entführt werden. Die Henrici Regis treuga von 1230 erwähnt nur die Jungfrau als Objekt. Infolge des immer zunehmenden Einflusses der Wissenschaft der italienischen Juristen gilt

später als feststehend, daß nur eine ehrbare ledige oder eine verheiratete Frauensperson Gegenstand der Entführung sein kann; dieser Auffassung folgen der Klagspiegel, die Wormser Reformation, die Halsgerichtsordnungen und auch die Carolina, und nach ihr mit wenigen Ausnahmen die ganze auf dem Boden des gemeinen Rechts stehende Strafgesetzgebung. Wenn das gemeine Recht das Erfordernis der Ehrbarkeit oder des Unverleumdetseins für die Entführte aufstellt, so ist nicht anzunehmen, daß schon der Verlust der Unschuld für sich allein den Zustand des Verleumdetseins herbeiführt, und ebenso nicht das Bekanntwerden dieser Tatsache. Um zu den Verleumdeten zu gehören, denen der Schutz gegen die Entführung versagt war, muß auf dem Ruf der Frauensperson ein schwerer Makel haften; es muß in Hinsicht auf die Entführung der Ruf dieser Person schon vorher ein solcher sein, daß er selbst durch die freiwillige Entführung zur Unzucht in der öffentlichen Meinung nicht tiefer sinken kann. [1]

Mit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts sah man von dem Erfordernis der Unbescholtenheit ab, so kann auch nach dem Reichsstrafgesetzbuch jede Frauensperson Gegenstand der Entführung sein; ausgenommen ist auch nicht die eigene Braut. Im gemeinen Rechte herrschte über diese Frage großer Streit. Die Carolina erwähnt den Fall nicht und so war streitig, ob das römische oder kanonische Recht ergänzend in Anwendung komme; v. Wächter führt richtig aus, daß als erste Quelle das kanonische Recht in Betracht komme, weil,

1) Über die heutige Auffassung von der Unbescholtenheit vergl. RGE. vom 10. 5. 1882 (1,468).

wie auch viele Andere hervorheben, ihm in sponsalibus der Vorzug gebühre, und dann, weil im Zweifel das kanonische Recht den Vorzug verdiene vor dem römischen und weil auch bei den Protestanten besondere religiöse Prinzipien nicht vorlägen, aus welchen das kanonische Recht zurückstehen müßte. Wie wir oben sahen, sieht, wie eine Entscheidung Lucius III. ausdrücklich feststellt, letzterer die Entführung der eigenen Braut gegen deren Willen als Entführung an, und dieser Auffassung folgt auch das Tridentinum. Aber da das kanonische Recht nur eine Entführung zum Zwecke der Ehe kennt, kann nur in diesem Fall dasselbe als Ergänzung der Carolina herangezogen werden. Die Entführung der eigenen Braut ist deshalb, wenn die Absicht des Täters auf Unzucht gerichtet ist, nach römischem Recht zu beurteilen. Doch auch hier herrscht Streit, ob die eigene Braut Gegenstand der Entführung sein könne oder nicht, aber mit Unrecht. Wie v. Wächter nachweist, nimmt weder nach den Bestimmungen Constantins noch nach denen Justinians der Fall der Entführung der eigenen Braut eine Sonderstellung ein. Es ist demnach auch im gemeinen Recht die eigene Braut Gegenstand der Entführung.[1] Das deutsche Mittelalter hebt vielfach ausdrücklich die fremde Braut als Objekt der Entführung hervor, nimmt aber auch die eigene Braut nicht als untauglich zur Entführung aus. Auch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch läßt die eigene Braut als Objekt

1) Vergl. hierzu Colberg p. 66–112; v. Wächter Abhandl. I p. 60; derselbe I p. 75 erachtet nur gewaltsame Selbsthülfe als vorliegend, da das Verlöbnis nach kanon. Recht bindende Kraft habe; ebenso Hälschner, System II p. 329 Anm. 2; Abegg § 279; Roßhirt § 210 Anm. 2. —

zu; nicht jedoch die eigene Ehefrau, da durch die Einwilligung in die Ehe und die Eingehung derselben die Ehefrau dem Manne ein Recht auf Beischlaf gegeben hat. Eine Frauensperson kann Gegenstand der Entführung sein, nicht aber ein unmannbares Mädchen. Hierfür spricht einerseits die historische Entwickelung unseres Verbrechens; das römische, kanonische, deutsche und gemeine Recht, alle sprechen sie von einer virgo oder mulier als Gegenstand der Entführung oder sie deuten es anderweitig durch Zusätze an, daß nur eine mannbare Frauensperson Objekt des Verbrechens sein kann. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch geschieht die Entführung zum Zwecke der Unzucht oder Ehe, sodaß hier schon wegen der Gleichstellung mit der Ehe unter Unzucht nicht auch jedes der Zucht und Sitte widerstreitende, auf Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes abzielende Treiben zu verstehen ist, sondern daß vielmehr Unzucht gleich Beischlaf zu stellen ist. Auch das Reichsstrafgesetzbuch will offenbar, indem es sagt: „Wer eine Frauensperson entführt", durch den Ausdruck „Frauensperson" die für die Entführung erforderliche Mannbarkeit hervorheben. Ist die Entführte nicht mannbar, so kann nach § 235 Kinderraub vorliegen.[1] Ob ein Mann Gegenstand der Entführung sein kann, ist nach römischem und kanonischem Recht zu verneinen, nach gemeinem Recht ist dieser Fall bestritten. Wenn derselbe auch nicht gerade, wie es von Feuerbach[2] geschieht, in die Roman-

1) Ebenso Liszt § 104 II, 2; Oppenhof § 236,7; anderer Ansicht, § 180 sei für „Unzucht" maßgebend: Olshausen 236 5 a; Schwarze n. 2; Rüdorff St. n. 5; Frank § 236 I. —

2) Feuerbach, § 260 Anm. 2.

welt zu verweisen ist, so ist ihm ein praktisches Interesse nicht beizumessen. Viele Kriminalisten,[1] so Boehmer, und auch einige Partikulargesetze[2] stellen diesen Fall unter den Begriff der Entführung, aber mit Unrecht; weder die Carolina noch die gemeinrechtlichen Quellen, die alle nur die Gefährdung der weiblichen Geschlechtsehre im Auge halten, führten den erwähnten Fall als Entführung auf, dieser ist vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen von crimen vis zu beurteilen.[3] Auch das Reichsstrafgesetzbuch schließt den Mann als Gegenstand der Entführung aus.

Kann Gegenstand der Entführung nur eine Frau sein, so kennt das römische, deutsche und gemeine Recht als Täter nur einen Mann, dem jedoch Frauenspersonen als Gehilfen und Begünstiger zur Seite stehen können.[4] Das Reichsstrafgesetzbuch stellt dagegen hinsichtlich des Täters keinerlei Beschränkungen auf und läßt auch eine Frauensperson als Subjekt der Entführung zu, natürlich auch nur insoweit, als die das Delikt charakterisierende Absicht vorhanden ist. Denn der Tatbestand erfordert nicht, daß die angestrebten geschlechtlichen Beziehungen

1) Quistorp, Grundsätze I § 511; Meister jun. in Princip. Jur. crimin. § 302 c.; Tittmann, Handbuch II § 242; Henke, Lehrbuch § 199, 200.

2) Wormser Reformation von 1498; Stadtrecht von Zittau bei Schott, Sammlungen, Teil I p. 133; — Hamburgisches Edikt von 1676; — im vorigen Jahrhundert: Strafgesetzbuch von Württemberg 278; Hannover 252; Altenburg 148; Bayern von 1813 in § 261.

3) So Heffter § 459 Anm. 1; Salchow, Lehrbuch § 193; Stelzer, Lehrbuch 579; Hälschner, System II p. 328 Anm. 2; v. Wächter, Abhandl. I p. 74 und p. 56.

4) Vgl. hierzu die Ausführung Hälschners in System II p. 328.

zwischen dem Täter und der Entführten stattfinden sollen; es ist auch eine Entführung im Interesse eines Dritten denkbar.

Zum Andern kennzeichnet sich die Entführung durch

die Absicht des Täters.

Die Absicht des Täters muß einen geschlechtlichen Inhalt haben. So läßt schon das römische Recht die Entführung sowohl zum Zwecke der Ehe als auch der Unzucht geschehen, denn Justinian spricht von dem Raub einer virgo sanctimonialis, mit der eine Ehe unmöglich war und dem einer Sklavin, mit der der Römer nur in contubernio leben konnte. Auch die Volksrechte, die unser Verbrechen in Frauenraub und Entführung im eigentlichen Sinne trennen, verlangen meist Unzucht als Beweggrund zum Frauenraub, während sie die Entführung zum Zwecke der Ehe geschehen lassen. Die Rechte der Langobarden und scheinbar auch der Sachsen kennen Raub ebenfalls nur zum Zwecke der Ehe. Die Kapitularien der fränkischen Könige lassen als Absicht des Täters nur Ehe zu, sie folgen hier dem kanonischen Recht, das ein Wegfüh n zum Zwecke der Unzucht aus dem Begriff der Entführung ausgemerzt hatte. Im späteren Mittelalter hielt man an dem Begriff der Entführung nach den Volksrechten fest und ließ als Absicht des Täters Unzucht und Ehe zu: so in den Stadtrechten, im Schwabenspiegel, ferner in den Halsgerichtsordnungen und auch in der Carolina. Und zwar wird hier das Begriffsmerkmal der Absicht des Täters, nämlich die Befriedigung des Geschlechtstriebes, auch äußerlich insofern

hervorgehoben, als die Carolina die Entführung unter den Fleischesverbrechen aufführt. Auch die gemeindeutsche Strafgesetzgebung ließ als Absicht des Täters zum Teil bei dem Frauenraub Unzucht, bei der Entführung nur Ehe zu; so hauptsächlich die Konstitutionen des Kurfürsten August von 1572, das Stadtrecht von Lübeck vom Jahre 1586, dasjenige von Hamburg von 1603 resp. das Edikt von 1676, auch die Theresiana. Andere Gesetze, wie der Danziger Culm von 1594, das Kurpfälzische Landrecht von 1582, das württembergische Generalausschreiben von 1586, sowie der codex juris Bavarici von 1751 behandeln die Entführung nur als Unzuchtsverbrechen und lassen als Absicht des Täters nur Unzucht zu. Es folgen diese Gesetze mehr der italienischen Doktrin, nach der die Absicht des Täters auf Unzucht gerichtet sein mußte. Die italienischen Juristen des Mittelalters kennen zwar auch eine Entführung zum Zwecke der Ehe, aber sie sondern diesen Fall von dem ordentlichen Verbrechen der Entführung ab und lassen ihn entweder ganz straflos oder belegen ihn nur mit geringer Strafe.[1] Die deutsche Strafgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts verlangt als Absicht des Täters Unzucht oder Ehe. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch muß die Absicht des Täters darauf gerichtet sein, die Entführte zur Unzucht oder Ehe zu bringen. Es ist hiermit nicht gesagt, daß gerade der Entführer die Unzucht verüben oder die Ehe mit der Entführten eingehen muß; es genügt vielmehr bereits, wenn er die Absicht in Beziehung auf einen Dritten hat. Ebenso soll durch

1) Bossius, Tractatus, titulus de Raptu mulieris p. 182. Decianus, Tractatus, liber VIII Cap. 6—14.

den Ausdruck „zur Unzucht bringen" nicht bestimmt werden, daß das Verbrechen nur gegen unbescholtene Frauenspersonen begangen werden kann oder an einer solchen, die den Absichten des Entführers nicht gefügig ist, sondern es bleibt ein Bringen zur Unzucht auch da möglich, wo derselbe Zweck früher bereits ohne Entführung erreicht war,[1] und es macht keinen Unterschied, ob die Unzucht nach der Entführung erst begonnen oder nur fortgesetzt wird. Es liegt in dem Ausdruck auch nicht die Annahme, daß der Täter beabsichtigen müsse, nach bewirkter Entführung Gewalt gegen die Entführte anwenden zu wollen; es kommt nur darauf an, daß der Entführer beabsichtigt, die erlangte Gewaltherrschaft für die Erreichung seiner Zwecke zu mißbrauchen. Daß der Täter seine Absicht verwirklicht, wird nicht gefordert, weder nach jetzigem noch nach römischem und gemeinem Recht; nur die italienischen Juristen des Mittelalters diskutierten geradezu über die Frage, ob die Strafe des raptus verhängt werden könne, wenn auf denselben ein stuprum nicht gefolgt sei. Das deutsche Recht, das Frauenraub und Notzucht meist völlig gleichstellt, fordert häufig zum vollendeten Verbrechen des Frauenraubes Verwirklichung der Absicht des Täters und straft, wenn die Absicht nicht verwirklicht ist, das Verbrechen milder. So unter den Volksrechten die leges der Friesen, Burgunder und Westgoten.[2] Dasselbe finden wir scheinbar in den Stadtrechten von Enns a. 1212, Wien 1221, Haimburg

1) RGE. vom 17. VI. 87. (E. 16, 391), ferner RGE. vom 6. 5. 1889 (E. 19, 159) betrifft § 237.

2) lex Frisonum tit. IX cap. 8; lex Burgundionum XII, 1; ex Wisigothorum lib. III tit. III cap I ff.

und Wiener Neustadt a. 1221—1230, Brünn a. 1243, Augsburg, Nordhausen, Mühlhausen, Prag und Iglau; ausdrücklich bei dem von Kulm. Auch der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel[1] verlangen offenbar Verwirklichung der Absicht des Täters, ebenso die Henrici Regis treuga von 1230 Kap. 6. Die Konstitution des Kurfürsten August von 1572 sagt ausdrücklich „wer entführt und fleischlich erkennt"; ebenso der Danziger Culm von 1594, Lübeck 1586 und Hamburg 1603. — Wie schon oben erwähnt, geht aus der Gleichstellung mit der Ehe hervor, daß das Reichsstrafgesetzbuch Unzucht als außerehelichen Beischlaf aufgefaßt wissen will. Für den Begriff der Entführung ist ferner wesentlich, daß die Absicht des Täters dahin geht, auf die Willensstimmung der Entführten selbst einzuwirken; wenn der Täter nur die Absicht hat, durch die Entführung einen Druck auf die Gewalthaber der Entführten auszuüben, daß diese in eine Ehe mit der Entführten willigen, ist der Fall der Entführung nicht gegeben.[2]

Die Handlung.

Schon im Mittelalter herrschte Streit darüber, worin die Art der Handlung bei der Entführung bestehe, und auch heute ist über diese Frage noch keine Einigkeit erzielt. Nach dem römischen Rechte besteht die Handlung in dem rapere, die Volksrechte sprechen von dem rapere, wenn sie den Frauenraub, von dem uxorem ducere

1) Sachsenspiegel, Buch III Art. 1 § 1; S. auch Friese bei Gierke, p. 271 Anm. 12; Schwabenspiel l. 254.

2) Liszt, § 104 II, 2; Vgl. RGE. vom 6. 2. 1889 (E. 19,159).

extra voluntatem parentum, wenn sie Entführung im eigentlichen Sinne bezeichnen wollen. Das frühere Mittelalter, das sich in seinen Strafbestimmungen zum Teil der deutschen Sprache bedient und Frauenraub und Notzucht gleichstellt, sagt in unserm Fall: „wer notzogt“ oder hinzucht (Haimburg) oder wer notzert oder czuck (Brünn) im Kulmer Stadtrecht heißt es: „wirt eyne magt myt notnumft genommen und wird sy in eyn hus gefuret wedir eren willen.“ Der Sachsenspiegel spricht von „genodeget ingevort“;[1] der Schwabenspiegel sagt „wirt ein maget in notnompfte genommen und si in ein hus gefuret wider ir willen.“ Die Wormser Reformation bezeichnet die Handlung mit „wer aus vnser Stat an andere ort hinweg furete und entpfrembte wider Willen des Eemanns“ .... die Halsgerichtsordnungen Maximilians bedienen sich der Wendung „wer sich understet ein Weyb one sein oder der Gerhaben willen und wissen abweg zu fuern“; die Bambergensis und die Carolina sprechen von „eyner unehrlichen weyß emphuren oder entpfuren“. Die Gesetze der späteren Zeit bezeichnen die Handlung mit „gewaltsamer Entführung und sprechen von „in ein Haus wider ihren Willen führen“ und „freffentlicher Weis hinwegführen“ und später kurz von „entführen“. Was bedeutet nun entführen? Aus der ganzen Entwickelung des Ausdrucks geht hervor, daß die Bedeutung des Wortes „entführen“ identisch ist mit dem lateinischen „rapere“; alle aufgeführten Bezeichnungen für die Handlung unseres Verbrechens wollen offenbar eine Wieder-

1) „genodeget“ heißt hier vermutlich nicht genotzüchtigt, sondern gewaltsam. — Vgl. Friese bei Gierke p. 271, Anm. 12.

gabe sein des lateinischen rapere. Ziehen wir nun aus den angegebenen Ausdrücken ihre Bedeutung, so liegt in dem Begriff des raptus und der Entführung zunächst der Ausdruck der Gewalt, die sich entweder unmittelbar gegen die Entführte richtet oder gegen den Gewalthaber, indem der Raptor oder der Entführer das Herrschafts- oder Schutzverhältnis, das der Entführten über sich selbst oder das dem Gewalthaber über die Entführte zustand, sich anmaßt. Zum Andern drückt der Begriff des raptus und der Entführung eine Veränderung des Aufenthaltsortes der Entführten aus, ein Wegführen von einem Orte nach einem anderen. „Rapere personam honestam", sagt Böhmer,[1] idem est ac invitam cogere, ut loco cedat, et se aliorsum transferri patiatur, sive extra civitatem, sive in eadem, extra domum". Hierbei kommt es nun auf die größere oder geringere Entfernung, die zwischen beiden Orten liegt, absolut nicht an; auch kann es nicht Gegenstand des Streites bilden, ob ein Wegführen in ein anderes Haus genügt oder ob ein Fortführen aus dem Orte, der Stadt ꝛc. nötig sei; wann eine Aufenthaltsveränderung als genügend anzusehen ist, unterliegt vielmehr jedesmal dem tatsächlichen Ermessen. Wesentlich ist, daß an dem Zielorte der Entführung die Entführte sich in einer Lage befindet, wo sie der willkürlichen Behandlung des Entführers unterworfen ist.[2] Diese beiden Erforder-

1) Böhmer ad Carpzov. quaest. 40 observ. 3; vgl. den bei Rumpff p. 68 angeführten Fall; Quistorp, I § 510 sagt: „Es ist keine Entführung, wenn kein Wegbringen erfolgt"; — ebenso Schletter bei Weiske, Rechtslexikon III p. 905.

2) Vgl. Klein, Grundsätze § 413; Grolmann § 386; Salchow § 193; Abegg § 279.

nisse, die Anmaßung der Herrschaft über die Entführte und das Wegführen derselben müssen unbedingt zum Begriff der Entführung gehörig angesehen werden.[1] Weder das römische Recht noch die Rechte des Mittelalters und das gemein-deutsche Recht begreifen unter dem „rapere" auch ein „retinere", unter dem Entführen ein Zurückhalten. Es wird geradezu häufig in den Fällen, wo Notzucht und Frauenraub einander gleichgestellt sind, der Unterschied zwischen den beiden Verbrechen in der Ortsveränderung beim Frauenraub[2] gesehen. Vielfach wird das Erfordernis der Ortsveränderung bei der Entführung noch durch Zusätze besonders hervorgehoben wie „an andere ort hinweg fuhren" oder „abweg führen" u. s. w., aber nirgends ergibt sich aus einem Gesetz, daß Entführung auch durch Zurückhalten geschehen kann. Das württembergische und bairische Strafgesetzbuch wollen auch den Fall, wo jemand in derselben Absicht wie der Entführer, eine Frauensperson an ihrem Aufenthaltsort zurückhält, wie Entführung bestraft wissen;[3] aber in der Erkenntnis,

1) Nach Villnow, Archiv des preuß. Strafrechts, Bd. 24 p. 118, liegt in dem Entführen nicht nur eine Bewegung von einem Ort zum andern, ein Wegführen, sondern auch ein Führerlosmachen, eine Abstraktion von der bisherigen Führerschaft, sei es der eigenen oder einer andern Person = ein von den Führern Wegführen; — „entziehen" bedeutet Trennung von Personen; „wegführen" Trennung von einem Orte; „entführen" Trennung von Personen und einem Orte; „verführen" weder Trennung von Personen noch von einem Orte.

2) S. die Stadtrechte und Rechtsbücher. — Vgl. Bossius tractatus, titulus de raptu mulieris p. 182: „raptus requirit emotionem de loco ad locum, unde si fit violentia in lecto ubi reperitur, non est raptus, sed violentia in mulierem."

3) Vgl. v. Wächter, Abhandl. I p. 130.

daß Entführung durch Zurückhaltung unmöglich ist, drücken sie dies durch Hinzufügung eines besonderen Satzes aus. In der Wissenschaft herrschte Streit über diese Frage; Feuerbach[1] erkannte Entführung durch Zurückhalten an, während die Mehrzahl dies verneinte. Auch heute hält Liszt[2] ein Zurückhalten zur Entführung für genügend, aber mit Unrecht. Es ist nicht zu verkennen, daß durch das Erfordernis der Ortsveränderung völlig gleiche Fälle getrennt werden können; aber nichts destoweniger ist auch heute Entführung nur durch Wegführung möglich, da das Reichsstrafgesetzbuch nur von „entführen" spricht, und ein Entführen mit Notwendigkeit eine Ortsveränderung erfordert.[3] Wünschenswert wäre es allerdings, wenn durch einen Zusatz zum RStGB. auch der Fall, wo der Täter mit der Absicht des Entführers eine Frauensperson an ihrem Aufenthaltsorte zurückhält, dem ordentlichen Fall der Entführung angegliedert würde. In dem Worte „entführen" liegt nun nicht auch die Forderung, daß der Täter die Entführte tatsächlich z. B. bei der Hand fortführt; es ist erforderlich und genügend, daß die Entführte mit Zutun des die Tat vorbereitenden Verbrechers an den Entführungsort gelangt. Entführung kann deshalb nicht vorliegen, wenn die Entführte freiwillig allein ihr Elternhaus verläßt und sich zu dem Entführer begibt. Vollendet ist die Handlung nun nicht bereits mit dem

1) Feuerbach, § 256, vgl. Note II von Mittermaier.

2) Liszt, § 104 II, 3; ebenso Meyer 757.

3) Ebenso das Reichsgericht. Urteil vom 8. 5. 82. (E. 6, 292) u. Urteil vom 20. 2. 97. (E. 29,404).

Wegführen, sondern erst mit der Begründung der körperlichen Herrschaft des Entführers über die Entführte.[1]

Fassen wir die Begriffsmerkmale der Handlung der Entführung zusammen, so besteht dieselbe in dem Wegbringen von dem bisherigen Aufenthaltsort an einen anderen, sodaß die Entführte durch die Veränderung des Aufenthaltsortes einer erfolgreichen Betätigung des elterlichen oder vormundschaftlichen Schutzrechtes entrückt und der willkürlichen Gewalt des Entführers unterworfen ist.[2]

Die Arten der Entführung.

Das römische Recht unterscheidet zwei Fälle der Entführung, die es zu einem Verbrechen vereinigt. Erstens die Entführung gegen den Willen der Entführten zum Zwecke der Unzucht oder Ehe und zweitens

1) Eine Entführung kann nach RGE. 6, 292 nicht darin gesehen werden, wenn Jemand eine Frauensperson überredet, allein ihren Eltern zu entfliehen. Jedoch kann Entführung dann angenommen werden, wenn die Frauensperson freiwillig das Elternhaus verlassen hat und mit dem Entführer zusammen getroffen ist, sofern festgestellt wird, daß durch die demnächstige Tätigkeit des Letzteren eine Entziehung aus der elterlichen Gewalt bewirkt worden ist. Ja, das Reichsgericht nahm in E. v. 6. 3. 89. E. 19, 159 — von Liszt mit Recht als bedenklich bezeichnet — letzteres sogar an, wo der Entführer die Ausführung des bei der Minderjährigen hervorgerufenen Entschlusses, sich heimlich zu entfernen, dadurch bewirkt und ermöglicht hatte, daß er einem Dritten Reisegeld gab und ihn veranlaßte, jene mitzunehmen und ihr an einem andern bestimmten Ort ein Unterkommen zu verschaffen. —

2) So RGE. v. 27. II. 97. (E. 24, 404); RGE. v. 8. V. 82. (E. 6, 292); Oppenhof n. 6; Olshausen 236 n. 1; Frank 236 II a; Dalke p. 393. — Anders Liszt § 104 II, 3; Meyer 757. —

die mit derselben Absicht ausgeführte Entführung mit dem Willen der Entführten, aber gegen denjenigen der Gewalthaber. Das kanonische Recht schließt sich dieser Unterscheidung ursprünglich ganz an; kennt aber später nur einen Fall der Entführung, nämlich denjenigen zum Zwecke der Ehe gegen den Willen der Entführten. Das deutsche Mittelalter unterscheidet Frauenraub und eigentliche Entführung; und versteht unter Frauenraub die Wegführung gegen den Willen der Entführten und stellt den Frauenraub der Notzucht gleich. Den Fall der eigentlichen Entführung faßt es bedeutend milder auf wie den Frauenraub; es begreift unter Entführung das Wegführen zum Zwecke der Ehe, mit dem Willen der Entführten aber gegen denjenigen des Gewalthabers So finden wir diese Teilung in Frauenraub und Entführung im eigentlichen Sinne vor allem in den Volks- und Stadtrechten und im Schwabenspiegel; aber auch das gemein-deutsche Recht folgt anfangs zum Teil ganz dieser Auffassung des deutschen Mittelalters wie z. B. die Constitutio des Kurfürsten August von 1572 und das Stadtrecht von Lübeck von 1586; während andere Gesetze nur den Begriff des Frauenraubes gleich Notzucht aufnehmen und die Entführung im eigentlichen Sinne überhaupt nicht erwähnen oder einer abweichenden Regelung unterziehen. So der Danziger Culm von 1594, der Frauenraub der Notzucht gleichstellt, aber die Entführung im eigentlichen Sinne überhaupt nicht kennt; so das Stadtrecht von Hamburg vom Jahre 1603, das in lib. 4 Art 26 den Frauenraub und die Notzucht einander ausdrücklich gleichstellt, aber die Entführung im eigentlichen Sinne anders regelt. Die Halsgerichts-

ordnungen fassen Frauenraub und Entführung wieder zu einem Verbrechen zusammen und setzen dem römischen Rechte entsprechend den Fall der Entführung zum Zwecke der Ehe oder Unzucht gegen den Willen der Entführten den Fall der Entführung mit dem Willen der Entführten aber gegen denjenigen der Gewalthaber gleich. So ausdrücklich die Halsgerichtsordnungen Maximilians. Die Bambergeinses und die Carolina erwähnen nur den Fall der Entführung gegen den Willen des Ehemannes oder des Vaters, ohne[1] auf den Willen der Entführten Rücksicht zu nehmen. Aber wie bereits oben erwähnt, ist trotz des Schweigens der Fall der Entführung einer unabhängigen Frauensperson gegen deren Willen zum Zwecke der Unzucht oder Ehe dem ausdrücklich hervorgehobenen Falle gleichzustellen. Die Partikulargesetzgebungen des gemeinen Rechts folgen meist nicht der Carolina, sondern schließen sich, wie erwähnt, ganz oder teilweise an das deutsche Recht an oder weichen doch von der Carolina in Bezug auf die Arten der Entführung erheblich ab. So kennt das kurpfälzische Landrecht von 1582 nur die Entführung zum Zwecke der Unzucht und unterscheidet zwei Fälle, den der Entführung einer Braut oder Ehefrau wider den Willen des Gewalthabers ohne Rücksicht auf den der Entführten und den der Entführung einer Jungfrau oder

1) v. Wächter Abhandl. I. p. 90; Abegg § 280; Morstatt § 262 und andere beziehen in dem Satze: „darumb mag der ehemann oder vatter unangesehen, ob die ehefrau oder jungfraue ihren willen darzu giebt, peinlich klagen," das Adverb „darzu" irrtümlich auf die nachfolgenden Worte „peinlich klagen"; „darzu" weist vielmehr auf das vorhergehende item so eyner . . . . empfürt zurück; und „darzu" bedeutet: zum Entführen seine Einwilligung gab; aber nicht zur Klage. —

Witwe gegen ihren oder des Gewalthabers Willen. Für Württemberg führte das fürstliche General-Ausschreiben vom 21. Mai 1586 nur einen Fall der Entführung auf, nämlich den der Entführung zum Zwecke der Unzucht wider den Willen der Eltern oder des Ehemannes. Der Codex juris criminalis Bavarici von 1751 erwähnt nur eine Entführung zum Zwecke der Unzucht gegen den Willen der Entführten oder gegen den der Gewalthaber und stellt beide Fälle gleich. Die Constitutio Criminalis Theresiana unterscheidet zwei Fälle: Die Entführung zum Zwecke der Unzucht und diejenige zum Zwecke der Erschleichung der Heirat und schließt sich so wieder mehr der deutschen Auffassung an. Die italienischen Juristen des Mittelalters sahen als ordentlichen Fall der Entführung nur diejenige zum Zwecke der Unzucht an gegen den Willen der Entführten und bestraften alle anderen Fälle nur mit willkürlicher Strafe;[1] die deutschen Juristen kannten auch meist nur Entführung zum Zwecke der Unzucht und trennten die Entführung gegen den Willen der Entführten von derjenigen, die mit deren Willen geschah.[2] Das preußische Landrecht von 1794 unterscheidet Entführung der Frauensperson wider ihren und ihres Gewalthabers Willen zum Zwecke der Unzucht und Entführung zum Zwecke der Ehe mit dem Willen der Entführten aber gegen denjenigen des Gewalthabers oder eine solche gegen den Willen der unabhängigen Entführten. Das preußische Strafgesetzbuch

1) Vergl. Decianus, tractatus liber VIII Cap. 6—14; — Bossius, tractatus, titulus de Raptu mulieris p. 182. —

2 Vergl. Rauchdorn, Practica und Prozeß; Teil 3, Art. 4; — Dorneck, Practica und Prozeß Teil III, Cap. VI.

von 1851 sieht die Entführung als Vergehen an, wenn sie an einem einwilligenden Weibe gegen den Willen der Gewalthaber begangen wird, als ein Verbrechen, wenn sie mit Gewalt gegen die Entführte geschieht.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet zwei Fälle der Entführung. Erstens die Entführung wider den Willen der Frauensperson und zweitens diejenige einer minderjährigen, unverehelichten Frauensperson mit ihrem Willen aber gegen denjenigen ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers. Der erste Fall, den das Gesetzbuch im § 236 anführt, ist zugleich der schwerste Fall der Entführung. Gegenstand kann hier jede Frauensperson sein, abgesehen von der eigenen Ehefrau. Die Absicht des Täters kann sowohl auf Unzucht wie auf Ehe gerichtet sein. Nur hinsichtlich der Handlung bringt § 236 eine Einschränkung, indem er verlangt, daß die Entführung nur durch List, Drohung oder Gewalt geschehen darf; es ist daher ausdrückliche Feststellung, daß die Entführung durch eines dieser Mittel stattgefunden habe, erforderlich; und zwar muß die Entführung durch die angegebenen Mittel unmittelbar gegen die Entführte geschehen, sodaß die Entführung, als gegen den Willen der Verletzten erfolgt, sich offenbart.

Die Entführung geschieht durch List, wenn die Entführte über die Bedeutung ihres Tuns getäuscht wird, sei es nun, daß der Täter in der Entführten einen Irrtum erregt oder unterhält, oder derselben falsche Tatsachen vorspiegelt oder wahre entstellt oder unterdrückt. Durch Drohung bewirkt der Täter die Entführung dadurch, daß er der Entführten einen Nachteil in Aussicht stellt und hierdurch die freie Willensbetätigung

derselben ausschließt oder doch beschränkt. Worin der angedrohte Nachteil besteht, ist gleichgültig; auch ob die Drohung von dem Täter ernst gemeint ist oder nicht, wenn nur die Entführte das Angedrohte als nachteilig für sich erkennt und die Drohung als ernst gemeint auffaßt. Deshalb muß die Drohung gegen die zu Entführende selbst in Person gerichtet sein; das Übel jedoch, das diese beeinflussen soll, kann auch gegen andere Personen oder gegen Sachen gerichtet sein, wenn nur der Erfolg herbeigeführt wird, daß die zu Entführende an der freien Willensbetätigung gehindert oder in derselben beschränkt wird. Als drittes Mittel, dessen sich der Täter bedienen kann, führt § 236 Gewalt an. Gewalt ist „Anwendung[1] körperlicher Kraft zur Überwindung eines erheblichen vorhandenen Widerstands". Ob sich die Gewalt unmittelbar gegen die Entführte richtet oder nur mittelbar d. h. gegen dritte Personen oder gegen Sachen, ist gleichgültig, wenn sie nur dazu dient, die Willensbetätigung der Frauensperson zu beeinflussen. Die Entführung muß ferner nach § 236 wider den Willen der Frauensperson geschehen d. h. nicht ohne ihren Willen, sondern bei Begehung der Tat muß dem Täter gegenüber der entgegenstehende Wille der Frauensperson zum Ausdruck gekommen sein; deshalb genügt nicht mangelnde Zustimmung zur Erfüllung des Tatbestandes.[2] Trotzdem ist hier für die Frauensperson nicht Willensfähigkeit im juristischen Sinne erforderlich, es handelt sich nur um die tatsächliche

---

1) Liszt § 98, IV 1. —
2) So Rubo n. 6; Olshausen n. 4; Oppenhof n. 4. —

Willensrichtung.[1] Das Strafgesetzbuch läßt die sämtlichen Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit sowohl gegen willensfähige als auch gegen willensunfähige Menschen begehen; es nimmt also an, daß Menschen, die willensunfähig sind, also keine Willensfreiheit haben,[2] doch persönliche Freiheit genießen und in dieser verletzt werden können; es kann demnach auch eine Geisteskranke Gegenstand der Entführung sein.[3]

Je nachdem der Dolus auf Unzucht oder Ehe gerichtet ist, liegt ein anderer Tatbestand vor, der im ersten Fall mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, im zweiten Fall mit Gefängnis bedroht ist, es ist also nicht die Entführung zum Zwecke der Ehe als strafmindernder Umstand im Sinne der StPO. § 262, 266, 295 anzusehen. Antragsberechtigt ist die Verletzte bezw. der gesetzliche Vertreter. Ein Versuch der Entführung ist denkbar, aber nur strafbar bei der Entführung zum Zwecke der Unzucht, da nach § 43 der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen bestraft wird, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§ 237 enthält den zweiten Fall unseres Deliktes, die Entführung einer minderjährigen unverehelichten Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers. Gegenstand kann hier also jede Minderjährige unverehelichte Frauensperson sein. Ob auch eine minder-

1) So Olshausen n. 3; Oppenhof n. 4. —

2) Lilienthal, der Hypnotismus und das Strafrecht, Zeitschr. für d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 7. p. 281 ff. —

3) Liszt § 104 III, 1: Einwilligung der geisteskranken oder bewußtlosen Frauensperson ist ebenso bedeutungslos, wie die irrtümliche Annahme der Einwilligung.

jährige Wittwe Objekt sein kann, ist bestritten. Die Mehrzahl[1] bejaht diese Frage ohne Weiteres, andere[2] wie Olshausen, Rubo und Rüdorff verneinen dieselbe, indem sie auf den Unterschied hinweisen, den das Gesetz macht zwischen den Worten unverehelicht und unverheiratet. Während unverheiratet derjenige ist, der nicht verheiratet ist, also nicht in einer Ehe lebt, einerlei ob er jemals verheiratet war oder nicht, versteht das Gesetz unter einer unverehelichten Person eine solche, die einer Verehelichung noch nicht teilhaftig geworden ist. Auch der Sprachgebrauch scheidet die Bedeutung der beiden Worte in dem angegebenen Sinne; es kann demnach also eine minderjährige Wittwe nicht Gegenstand der Entführung sein nach § 237; ebenso nicht eine minderjährige Ehefrau. Die Entführung einer fremden Ehefrau mit deren Willen ist nach dem RStGB. im Gegensatz zum gemeinen Strafrecht nicht strafbar; eine Bestrafung, und zwar wegen Ehebruchs, kann erst eintreten, wenn Beischlaf hinzugekommen ist. Geschlechtliche Unbescholtenheit der Frauensperson ist auch hier nicht erforderlich. Ebenso gilt die einwilligende Frauensperson nicht als Teilnehmerin an der Entführung. Die Entführung muß geschehen ohne Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers, nicht auch aller derjenigen Personen, denen elterliche Rechte in Bezug auf die Eheschließung zustehen; viele nehmen letzteres an und sind der Ansicht, es gehöre nach § 1872 und 1304

1) Binding, Grundriß II, 45; Frank n. I, 2; Oppenhof n. 2; Schwarze n. I a; Villnow, Archiv für preuß. Strafrecht 24, 120. —

2) Olshausen n. 3 β; Rubo n. 4; Rüdorff St. n. 8. —

BGB. auch der Familienrat hierher.[1] Dieser Ansicht ist nicht zu folgen; das StGB. zählt nur Eltern, Vormünder und Pfleger auf und will es deshalb bei diesen Personen bewendet wissen.[2] Die Einwilligung der Eltern 2c. kann durch diejenige anderer Personen nur ersetzt werden bei einer entsprechenden Übertragung der Stellvertretung. Nach § 237 liegt der Tatbestand der Entführung nicht erst vor, wenn dieselbe gegen den Willen der Eltern geschieht, sondern bereits bei der fehlenden Einwilligung; ist diese Einwilligung aber vorhanden, und sollte dieselbe auch durch listige Täuschung erschlichen sein, so schließt dies den Begriff der Entführung nach § 237 aus. Da das Gesetz Mittel der Entführung nicht bezeichnet, sind diese im Gegensatz zu dem ersten Fall nicht beschränkt. Die Verfolgung tritt auch hier nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist jeder der Eltern oder der Vormund oder der Pfleger, nicht die Entführte.[3]

Auf beide Fälle der Entführung bezieht sich § 238. Nach ihm findet, wenn der Entführer die Entführte geheiratet hat, die Verfolgung nur statt, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist. Voraussetzung ist also eine formell gültige Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten. Wenn jedoch nicht der Entführer, sondern ein Dritter, in dessen Interesse die Entführung

1) So Geyer in v. Holtzendorff, Handbuch III 617; Rüdorff St. n. 5; Oppenhof n. 4.

2) So Olshausen n. 4 b; Goltdammer Mat. II p. 447; Beseler, Kommentar p. 396; Temme, preuß. Strafrecht p. 736; Hälschner, Strafrecht p. 332 n. 2. —

3) So Liszt § 104 III. 2; Meyer 751; — Olshausen n. 7; hält auch die Entführte für antragsberechtigt. —

geschehen ist, die Entführte geheiratet hat, so kann § 238 nur zur Anwendung kommen, wenn dieser Dritte als Mittäter oder Teilnehmer anzusehen ist. Daß die Ehe gerade der Entführung wegen für nichtig erklärt ist, ist ohne Bedeutung; jedoch genügt nicht die Scheidung der Ehe, um eine Verfolgung zu rechtfertigen; letztere ist erst zulässig, wenn das die Nichtigkeit aussprechende Urteil rechtskräftig geworden ist.

Die Strafe der Entführung.

Während das alte römische Recht die Entführung willkürlich bestrafte, setzte Constantin für dieselbe schwere Todesstrafe fest; diese traf nicht nur den Täter, sondern auch die einwilligende Entführte. Justinian hob die Bestimmungen Constantins auf und bestrafte den Täter mit der Schwertstrafe und der Vermögenskonfiskation, erwähnte aber eine Bestrafung der einwilligenden Entführten nicht. Die Strafe des Täters trifft auch die Mittäter und die Tathelfer; andere Teilnehmer sollen nur mit einer Kapitalstrafe belegt werden. Die Volksrechte bestrafen ihrem Kompositionensystem entsprechend Frauenraub und Entführung mit einer Buße, die meist ein Vielfaches des einfachen Wergeldes ausmacht und bei der Bestrafung des Frauenraubes in der Regel die Höhe der für die Notzucht festgesetzten Strafe erreicht. Unter den fränkischen Königen befand sich die Entführung unter den acht Bannfällen, die außerdem mit sechzig Solidi Buße an den König bestraft wurden. Die Stadtrechte bestraften den Frauenraub gleich der Notzucht mit dem

Tode durch Enthauptung, auch mit Verbannung; war die Entführte eine Ehefrau sollte der Täter gepfählt oder lebendig begraben werden. Auch die Rechtsbücher, die Henrici Regis treuga, das alte Nürnberger peinliche Recht bestraften den Frauenräuber mit schwerer Todesstrafe. Die Entführung im eigentlichen Sinne war meist straflos; selten wurde sie mit dem Tode bestraft, welche Strafe die Bambergensis ausdrücklich festsetzt. Die einwilligende Entführte ging häufig ihres Erbrechtes verlustig, teilte aber auch in einigen Gesetzen die Strafe des Entführers. So bestraft das Brünner Schöffenbuch die an einer einwilligenden Ehefrau begangene Entführung mit Pfählung auch an der Entführten; in den Sententiae der Leipziger Juristen-Fakultät, die Georg Beatus[1] in seiner Sammlung anführt, trifft in den Entführungsfällen den Entführer und die einwilligende Entführte dieselbe Strafe. Auch das kurpfälzische Landrecht von 1582 droht der in die Entführung willigenden Braut oder Ehefrau die Strafe des Ertränkens, einer andern einwilligenden Frauensperson willkürliche Strafe an. Das Hamburger Edikt von 1676 straft die einwilligende Entführte mit Haft und dem Verlust des Erbrechts und der dos. Das gemeine Recht folgt in Bezug auf die Strafe der Entführung dem römischen Recht, so weist die Carolina ausdrücklich in Artikel 118 auf dasselbe hin. Aber wenn Feuerbach[2] unter Ausschluß sämtlicher Milderungsgründe auch die Todesstrafe und die Strafe der Vermögenskonfiskation zu Recht bestehen lassen will,

1) Georg Beatus, Sentent. definit. Saxon. de matrimonialibus a. Saxon. pars IV Gera 1810, tit. IX und X. —

2) Vergl. Feuerbach p. 435 Anm. 2. —

so ist die Praxis ihm hierin nicht gefolgt.[1] Diese sah vielmehr als ordentliches Verbrechen der Entführung nur diejenige gegen den Willen der Entführten zum Zwecke der Unzucht an, und ließ hier die Todesstrafe auch nur dann eintreten, wenn das Verbrechen mit großer Gewalttätigkeit begangen war, sodaß andere an sich schon todeswürdige Verbrechen mit der Entführung konkurrierten. Die Strafe der Vermögenskonfiskation hielt die große Mehrzahl der Praktiker für nicht mehr zu Recht bestehend; sodaß im Anschluß an die Auffassung der Zeit später für gewöhnlich nur zeitliche Freiheitsstrafen je nach der Schwere des Falles eintraten.

Das Reichsstrafgesetzbuch bestraft den ersten Fall der Entführung, nämlich diejenige wider den Willen der Frauensperson mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn die Absicht des Täters auf Unzucht gerichtet war; geschah die Entführung zum Zwecke der Ehe, tritt Gefängnisstrafe ein. Die Strafe des zweiten Falles der Entführung, das ist Entführung einer minderjährigen, unverehelichten Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers, ist Gefängnis.

---

1) Als Milderungsgründe führen die Praktiker an, wenn die Entführte in eine Heirat mit dem Täter willigt oder wenn sie Fürbitte für ihn einlegt; oder wenn die Entführte einwilligte in die Entführung, oder wenn der Täter minderjährig war. — Als Schärfungsgründe gilt der Fall, wenn ein Mann niederen Standes ein sehr vornehmes Frauenzimmer entführt. —

III.

Der Gegenstand des Strafschutzes bei der Entführung.

1.

Der geschichtlichen Entwickelung nach.

Konstantin sieht den Hauptgrund der Strafbarkeit der Entführung in der Verletzung der potestas des Gewalthabers, er bestraft deshalb die einwilligende Entführte mit derselben Strafe wie den Entführer. Seiner Auffassung folgte auch Justinian,[1] auch er will einerseits einer Verletzung der potestas des Gewalthabers entgegentreten und bestraft deshalb den Täter ohne Rücksicht darauf, ob die Entführte eingewilligt hat oder nicht, mit derselben Strafe. Er spricht es bei der Bestimmung über das Eheverbot zwischen dem Entführer und der Entführten ausdrücklich aus, was er mit dieser Verordnung über die Entführung bezwecken will; er will bei der Eingehung der Ehe dem Gesetz und der Sitte entsprechend den Willen des Gewalthabers beachtet wissen.[2] In der

1) Vergl. Hepp, Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. XIV p. 469 ff. —

2) l. un C. de rapt. virg. 9, 13 § 1. —

Person des Gewalthabers sieht er also hier den Verletzten. Ein zweites Moment des Strafschutzes liegt für ihn sodann in der Aufhebung des Schutzes einer Frauensperson, der derselben durch die von der Natur dazu bestimmten Personen oder durch den Staat gewährt wird, und in der durch die Aufhebung des Schutzes hervorgerufenen Gefährdung der weiblichen Geschlechtsehre: „cum virginitas vel castitas corrupta restitui non potest.“ Er will also zweitens die weibliche Geschlechtsehre schützen und schließt deshalb Frauenspersonen, die dieselbe verloren haben, als Gegenstand aus der Entführung aus.

Das deutsche Mittelalter, das schon äußerlich das Verbrechen der Entführung in Frauenraub und Entführung im eigentlichen Sinne schied, sah in dem Frauenraub ein Fleischesverbrechen; Gegenstand des Strafschutzes war hier die weibliche Geschlechtsehre. So finden wir diese Auffassung in den Volksrechten und vor allem in den Stadtrechten, dem Sachsen- und Schwabenspiegel, bei denen durchweg Frauenraub und Notzucht dasselbe Verbrechen ist; wie eine bescholtene Frauensperson nicht Gegenstand der Notzucht sein konnte, so konnte an einer solchen auch nicht das Verbrechen des Frauenraubes begangen werden. Die Entführung im eigentlichen Sinne war dagegen nach den Rechten des deutschen Mittelalters ein Familienverbrechen; sie geschah nur zum Zwecke der Ehe gegen den Willen des Gewalthabers. Gleichgestellt mit der Entführung im eigentlichen Sinne wird vielfach die Beredung Unmündiger zur Eheschließung gegen den Willen der Gewalthaber, die Winkelheirat, als Eingriff in die Mundschaft. Es war hier Gegen-

stand des Strafschutzes das Verlöbnisrecht des Gewalthabers; daher machte sich die Entführte durch ihre Einwilligung in die Entführung vielfach selbst strafbar. Je nachdem nun die Familiengewalt nach den einzelnen Rechten hoch oder gering bewertet wurde, war auch die Strafe eine mehr oder weniger geringe. Der Klagspiegel und die Wormser Reformation von 1498 halten nur den Gewalthaber für den Verletzten und legen auf den Willen der Entführten kein Gewicht. Die Halsgerichtsordnungen Maximilians sehen dem römischen Recht entsprechend den Gegenstand des Strafschutzes einerseits in der Verletzung der Mundschaft des Gewalthabers und zum andern in der Gefährdung der weiblichen Geschlechtsehre. Denselben Gesichtspunkt vertritt auch die Carolina, aber während das römische Recht mehr das Moment der verletzten potestas des Gewalthabers als Gegenstand des Strafschutzes in den Vordergrund rückt, sieht die Carolina dem deutschen Recht entsprechend den Hauptgegenstand des Strafschutzes in der Gefährdung der weiblichen Geschlechtsehre; sie drückt dies schon äußerlich dadurch aus, daß sie die Entführung unter den delicta carnis aufführt; erst in zweiter Linie will sie auch die väterliche und ehemännliche Gewalt des Vaters und Ehemannes schützen. Der Carolina folgend stellte auch das gemeine Recht die Entführung unter die Fleischesverbrechen und sah in der Geschlechtsehre der Entführten das Schutzbedürftige bei unserem Verbrechen. Diese Auffassung von der Entführung war in der Zeit des gemeinen Rechtes die herrschende, ihr schlossen sich sowohl die Partikulargesetzgebungen [1] an, als auch die Wissen-

1) So der Danziger Culm; Kurpfalz 1582; Württemberg 1586;

schaft. Sagt doch Decian:[1] Concludendum ergo raptum non esse, ubi non concurrit copula vel animus ad copulam, nam et raptus dicitur species separatae luxuriae. Aber mit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts trat eine Änderung ein; man faßte die Entführung als ein Freiheitsverbrechen auf und sah als Gegenstand des Strafschutzes die persönliche Freiheit der Entführten an in Beziehung auf ihren geschlechtlichen Verkehr. Und diese Auffassung blieb bis jetzt die herrschende, fast alle Partikulargesetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts vom Preußischen Landrecht von 1794 bis zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch schlossen sich derselben an, ebenso folgte ihr auch die Mehrzahl der Schriftsteller[2] bis zur Jetztzeit.

2.

Der Gegenstand des Strafschutzes bei der Entführung.

Dem Wesen der Entführung nach.

Die Vertreter der Richtung, die unser Verbrechen als ein Freiheitsdelikt ansehen, führen aus, es könne schon aus dem Grunde ein Sittlichkeitsdelikt nicht vor-

Lübeck 1586; Hamburg 1603; der Codex juris criminalis Bavarici; die Constitutio Criminalis Theresiana; und andere mehr. —

1) Decianus, Tractatus liber VIII. Cap. VIII § 37. —

2) Feuerbach § 255 ff.; Bauer § 200; Salchow § 192; Abegg § 275 ff.; v. Wächter § 137; Marezoll p. 413; Tittmann, Handbuch I § 193; Grolmann § 243 ff.; Schletter im Rechtslexikon von Weiske III p. 902; und andere mehr. —

liegen, da doch die Entführung schon als vollbracht angesehen werde, wenn die Absicht des Täters nicht erfüllt sei; und ferner, sagt Morstadt, werde an einer einwilligenden Entführten deren weibliche Geschlechtsehre nicht verletzt; hier sei nur die Freiheitsentziehung d. h. die Beschlagnahme des Weibes das durchgängige Strafmotiv; und deshalb habe Feuerbach die Entführung mit vollem Recht unter die Verbrechen gegen die Freiheit gesetzt. Nicht soweit geht Tittmann. Er geht nur von der verletzten persönlichen Freiheit aus und nimmt daher dann keine Entführung an, wenn die Entführte, sei es auch wieder den Willen ihres häuslichen Vorgesetzten, eingewilligt hat. Villnow[1] geht von der Definition des Begriffes der Freiheit nach Florentinus[2] aus: „Libertas est naturalis facultas ejus, quod cuique favere libet, nisi quid vi aut jure prohibetur." Und diese persönliche Freiheit kann nun, wie er ausführt, auf doppelte Art angegriffen werden, quantitativ oder qualitativ. Quantitative Beraubung derselben findet statt, wenn einer Person der Kreis der persönlichen Freiheit entweder ganz oder teilweise entzogen ist; qualitative Beraubung liegt vor, wenn nicht der Kreis oder ein Teil des Kreises der persönlichen Freiheit, sondern nur eine besondere Art der Betätigung in diesem Kreise ganz oder teilweise entzogen, oder sofern es sich um innere Betätigung handelt, eingeschränkt wird. Eine quantitative Beraubung der persönlichen Freiheit liegt nun nach Villnow vor bei der Entführung. Die Ver-

1) Villnow, das Verbrechen wider die persönliche Freiheit, im Archiv für preuß. Strafrecht 24. 104. —

2) l. 4. D. de statu Nom. 1, 5; ebenso § 1 J. de jur. pers. 1, 3. —

letzung der persönlichen Freiheit liege vor in der Entfernung von einem bestimmten Orte, in der Entziehung des Quantums der persönlichen Freiheit, welches der Raum umfasse. Wenn nach § 237 RStGB. die Frauensperson zustimmt, so ist sie nach Villnow immerhin diejenige, die sich entführen läßt; wenn der Entführer den Willen aufgäbe, sie zu entführen, bleibe sie dort, wo sie sei; in des Entführers Willen sei also alles gestellt, ob der Person ein gewisser Kreis ihrer persönlichen Freiheit entzogen werden solle oder nicht. Sueß [1] teilt diese Ansicht nicht ganz. Er sagt, wie der Tatbestand des Verbrechens ein zwiespältiger sei, so sei es auch der Gegenstand des Strafschutzes. Man müsse deshalb die beiden Fälle der Entführung unterscheiden. Bei dem Falle der Entführung gegen den Willen der Frauensperson sei die persönliche Freiheit Gegenstand des Strafschutzes; das Wesentliche sei hier das widerrechtliche Wegbringen gegen den Willen der Entführten und deshalb sei hier auch die Zuzählung zu den Freiheitsdelikten gerechtfertigt. Bei dem zweiten Fall der Entführung gegen den Willen des Gewalthabers kämen als Gegenstand des Strafschutzes in erster Reihe die Familienrechte als subjektive Rechte, wie sie einem zivilrechtlich anerkannten Machthaber, dem Ehemann, Vater, Vormund zuständen, in Betracht.

Sueß hat recht, wenn er sagt, wie der Tatbestand des Verbrechens ein zwiespältiger sei, so sei es auch der Gegenstand des Strafschutzes. Es geht dies hervor aus

1) Sueß, der Gegenstand des Strafschutzes bei den Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, in der Zeitschrift für privates und öffentliches Recht der Gegenwart Bd. 27 p. 413. —

der ganzen geschichtlichen Entwickelung der Entführung und aus dem Wesen derselben. Denn wie ausdrücklich nach den Rechten des deutschen Mittelalters, so wird auch in der Praxis nach gemeinem Recht die Entführung nach dem Gegenstand des Strafschutzes in zwei ganz verschiedene Delikte geschieden; und es ist unmöglich, beide Fälle in Beziehung auf den Gegenstand des Strafschutzes unter einem Gesichtspunkt zu vereinigen. Wenn das gemeine Recht und die gemein-deutschen Partikulargesetzgebungen schlechthin die Entführung als Fleischesverbrechen behandeln, so wollen sie damit nur den Hauptfall des Verbrechens hervorheben, oder sie kennen überhaupt auch nur den Fall des Frauenraubes. Ebensowenig, wie es möglich ist, beide Fälle der Entführung in Bezug auf den Gegenstand des Strafschutzes als Fleischesverbrechen aufzufassen, kann man andererseits von der Entführung als einem Freiheitsverbrechen sprechen, wenn man beide Fälle der Entführung bezeichnen will; letztere sind vielmehr getrennt zu behandeln.

Wenn behauptet wird, der Frauenraub könne nicht zu den Sittlichkeitsdelikten zählen, weil dieses Verbrechen schon als vollbracht angesehen werde, wenn auch die Absicht des Täters nicht erfüllt sei; so kann dieser Grund nicht als stichhaltig angesehen werden. Wir scheiden die strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit in solche, die gegen die geschlechtliche Freiheit und solche, die gegen das sittliche Gefühl gerichtet sind und müssen zu den ersteren nicht nur diejenigen Handlungen rechnen, die tatsächlich in die geschlechtliche Freiheit eingreifen, sondern wegen der hervorragenden Bedeutung der körperlichen Unversehrtheit, namentlich des Weibes und der Makel-

losigkeit seiner Ehre in geschlechtlicher Beziehung, sind hier auch schon solche Handlungen herzurechnen, die eine Gefährdung der geschlechtlichen Freiheit bedeuten und ihrer Art nach geeignet sind, Zweifel an der körperlichen Unversehrtheit oder an der Makellosigkeit der Ehre in geschlechtlicher Beziehung seitens der verletzten Person hervorzurufen. Durch den Frauenraub ist nun die geschlechtliche Freiheit insoweit das angegriffene Rechtsgut, als der Täter dieselbe gegen den Willen der Frauensperson einerseits gefährdet, und andererseits als durch die Gefährdung der Geschlechtsehre die geschlechtliche Freiheit, soweit sie zur Wahrung der geschlechtlichen Ehre dient, tatsächlich verletzt wird. Aus diesem Grunde ist erstens der Frauenraub zu den Sittlichkeitsdelikten zu zählen. Wenn Villnow anführt, daß bei dem Frauenraube eine quantitative Beraubung der persönlichen Freiheit vorliege und daß eine Verletzung der persönlichen Freiheit in der Entfernung von einem bestimmten Ort, oder wie Sueß sagt, in dem widerrechtlichen Wegbringen gegen den Willen der Entführten liege, so ist dies durchaus nicht zu bestreiten; aber der Auffassung, daß damit beim Frauenraub die persönliche Freiheit der Entführten das angegriffene Rechtsgut sei, ist nicht zu folgen; das widerspricht dem Wesen des Frauenraubes und der Überzeugung von der Schwere des Verbrechens. Vielmehr wird durch die Beraubung der persönlichen Freiheit und durch die Versetzung in eine Zwangslage erst die Verletzung des geschützten Rechtsgutes, die Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre, herbeigeführt; und wo die Entziehung der persönlichen Freiheit nur das Mittel ist zur Verletzung eines anderen Rechtsgutes, da liegt ein

Freiheitsverbrechen nicht vor. Fragen wir nun zum andern nach dem charakteristischen Merkmal des Frauenraubes, so ist dies, wie Decian sagt, der animus ad copulam, die geschlechtliche Zweckabsicht des Täters; hinter diesem das Wesen unseres Verbrechens kennzeichnenden Begriffsmerkmal treten alle anderen Erfordernisse des Frauenraubes zurück. Erst die geschlechtliche Zweckabsicht des Täters macht das Wegführen zum Frauenraub und deshalb stellte das alte Recht dies Delikt unter die Fleischesverbrechen, und auch heute ist diesem Vorgange zu folgen. Erst wenn das so wertvolle Rechtsgut der weiblichen Geschlechtsehre als Gegenstand des Strafschutzes angenommen wird, erklärt sich die Schwere der Strafe, die zu allen Zeiten für dies Verbrechen angedroht war, da durch den Frauenraub die Geschlechtsehre der Verletzten den empfindlichsten Abbruch erleidet.[1]

Auch die Entführung im eigentlichen Sinne wird seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts als Freiheitsdelikt aufgefaßt. Morstadt sagt, ein Fleischesverbrechen könne die Entführung im eigentlichen Sinne nicht sein, denn die weibliche Geschlechtsehre der einwilligenden Entführten werde nicht verletzt. Dies entspricht unserer obigen Ausführuug, denn durch die Einwilligung in die Entführung gibt die Entführte kund, daß sie mit der Verletzung ihrer Geschlechtsehre einverstanden ist. Aber wenn Morstadt weiter sagt, nur die Freiheitsentziehung d. h. die Beschlagnahme des Weibes sei hier das Strafmotiv, so ist ihm nicht

1) Ebenso Henke II p. 142; Mittermaier § 255 Note c; Heffter § 458; Temme § 166; Hälschner, System II § 328; namentlich Liszt § 104; und andere. —

beizustimmen, ebensowenig wie sich der Täter einer Verletzung der Geschlechtsehre der einwilligenden Entführten schuldig macht, entzieht er derselben die Freiheit. Dasselbe ist auch Villnow zu entgegnen, wenn er sagt, in des Entführers Willen sei alles gestellt, ob der Person ein gewisser Kreis ihrer persönlichen Freiheit entzogen werden solle. Der einwilligenden Entführten wird kein Kreis ihrer persönlichen Freiheit entzogen. Bei der Entführung im eigentlichen Sinne handelt es sich wohl um eine einwilligende Frauensperson, aber um eine gewaltabhängige, also um eine Person, die überhaupt nicht in der Lage ist, unumschränkt über ihre Persönlichkeit zu verfügen. Der Täter greift daher in die Machtsphäre desjenigen ein, dem die Verfügung über das in Frage stehende Rechtsgut, sei es nun die Geschlechtsehre oder die persönliche Freiheit, zusteht; er verletzt das Verfügungsrecht des Gewalthabers; und deshalb ist Gegenstand des Strafschutzes hier die elterliche Gewalt. Wie schon Justinian in der Verletzung der potestas des Gewalthabers das Strafmotiv der Entführung sah, und wie das deutsche Mittelalter die Entführung im eigentlichen Sinne als einen Eingriff in die Mundschaft des Hausvaters bestrafte, so ist auch heute der geschichtlichen Entwickelung und dem Wesen des Deliktes nach die Entführung im eigentlichen Sinne als Familiendelikt aufzufassen.

Werfen wir einen Rückblick auf die obigen Ausführungen, so ergibt sich, daß die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts durch die Auffassung von der Entführung als Freiheitsverbrechen auf die falsche Bahn gedrängt wurde. Auf die Frage nach dem Wesen der

Entführung und der äußeren Stellung dieses Deliktes im Strafrecht gibt das deutsche Mittelalter die beste Antwort. Wie schon dieses die Entführung in Frauenraub wider den Willen der Entführten und in Entführung im eigentlichen Sinne mit dem Willen der Entführten aber gegen denjenigen des Gewalthabers schied, so sind auch heute beide Fälle zu trennen. Dem Frauenraub gebührt ein Platz unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, die Entführung im eigentlichen Sinne ist als Familiendelikt den Verbrechen und Vergehen gegen den Personenstand zuzuweisen.